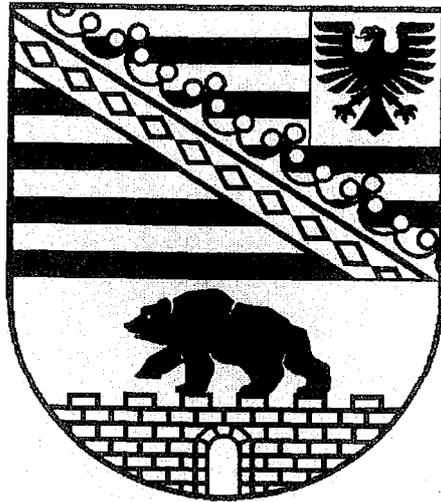


Landesrechnungshof

Sachsen-Anhalt



MITTEILUNG

**über die Prüfung
der öffentlichen Förderung
des Eine-Welt-Haus Halle e.V.
sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Zuwendungsempfängers gem. § 91 Abs. 2 LHO**

Aktenzeichen: 12/42-0509/08

Dessau-Roßlau, den 02. März 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Zusammenfassung	5
II.	Vorbemerkungen	8
1.	Prüfungsauftrag/Prüfungsschwerpunkte	8
2.	Durchführung und Abgrenzung der Prüfung	8
3.	Allgemeines	10
3.1	Ziele des Eine-Welt-Haus Halle e.V.	10
3.2	Finanzielle Situation des Eine-Welt-Haus Halle e.V.	11
4.	Wesentliche Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften	12
III.	Feststellungen	14
1.	Grundsätzliche Feststellungen zu den Förderstrukturen	14
1.1.	Fehlende Abstimmungen zwischen verschiedenen Zuwendungsgebern	14
<i>Tz. 1</i>	<i>Fehlende Abstimmungen zwischen verschiedenen Zuwendungsgebern</i>	<i>14</i>
1.2.	Mängel in Projektförderung und Transparenz	17
<i>Tz. 2</i>	<i>Fehlende Transparenz der Finanzierung des Vereins</i>	<i>17</i>
<i>Tz. 3</i>	<i>Unzulässige Förderung der Verwaltungsausgaben des Vereins über spezielle Projekte</i>	<i>19</i>
<i>Tz. 4</i>	<i>Fehlerhafte Projektabgrenzungen</i>	<i>21</i>
2.	Mangelhafte Prüfung des Zuwendungsempfängers durch die Landesverwaltung	22
2.1	Grundsätzliche Feststellungen zur Landesverwaltung	22
<i>Tz. 5</i>	<i>Verspätete und nicht durchgeführte Verwendungsnachweisprüfung</i>	<i>22</i>
<i>Tz. 6</i>	<i>Unzureichende Vorort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger</i>	<i>23</i>
<i>Tz. 7</i>	<i>Erkenntnisse hinsichtlich vorliegender Doppelförderungen nicht verfolgt</i>	<i>26</i>
<i>Tz. 8</i>	<i>Verspätete Rückforderung von nicht verwendeten Zuwendungen</i>	<i>27</i>
2.2	Sonstige Feststellungen zur Landesverwaltung	28
<i>Tz. 9</i>	<i>Zuwendungszweck für den Migrationsatlas 2004 und 2005 nur teilweise erreicht ..</i>	<i>28</i>
<i>Tz. 10</i>	<i>Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2003, Förderung durch das MS</i>	<i>30</i>
<i>Tz. 11</i>	<i>Projekt: „Koordinierungsstelle / Migrationsatlas“ 2004, Förderung durch das MS ..</i>	<i>31</i>
<i>Tz. 12</i>	<i>Zu hohe Tagessätze für den Betrieb des Frauenflüchtlingshauses</i>	<i>32</i>

3.	Mangelhaftes Verwaltungshandeln der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Zuwendungsverfahren.....	34
3.1.	Grundsätzliche Feststellungen zur Stadt Halle (Saale).....	34
Tz. 13	<i>Begünstigung von Doppelförderungen durch nicht korrekte Aussagen der Stadt Halle (Saale) gegenüber Bundesagentur für Arbeit.....</i>	<i>34</i>
Tz. 14	<i>Mangelnde Transparenz des Verwaltungshandelns.....</i>	<i>36</i>
Tz. 15	<i>Auszahlungen von Zuwendungen ohne Rechtsgrundlage.....</i>	<i>37</i>
Tz. 16	<i>Fehlende Regelung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Förderrichtlinie</i>	<i>39</i>
Tz. 17	<i>Fehlerhafte Erteilung von Widerrufs- und Rücknahmebescheiden.....</i>	<i>40</i>
Tz. 18	<i>Unvollständige Erhebung von Zinsen durch die Stadt Halle (Saale).....</i>	<i>41</i>
3.2	Sonstige Feststellungen zum Förderverfahren, soweit die Stadt Halle (Saale) Zuwendungsgeber bzw. Bewilligungsbehörde ist.....	43
Tz. 19	<i>Projekt: „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung“ 2003, Förderung durch die Stadt Halle (Saale).....</i>	<i>43</i>
Tz. 20	<i>Projekt: „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung“ 2003, Förderung durch die Stadt Halle (Saale).....</i>	<i>46</i>
Tz. 21	<i>Projekt: „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung“ 2004, Förderung durch die Stadt Halle (Saale).....</i>	<i>47</i>
Tz. 22	<i>Projekt: „Verwaltungstechnische Projektkoordination und Controlling“ 2005, Förderung durch die Stadt Halle (Saale).....</i>	<i>49</i>
4.	Nichtbeachtung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften durch den Zuwendungsempfänger Eine-Welt-Haus Halle e.V.	50
4.1	Verletzung der Pflichten zur vollständigen und richtigen Antragsstellung....	50
Tz. 23	<i>Projekt: „Informations- und Koordinierungsstelle“ 2003, Förderung durch das MS</i>	<i>51</i>
Tz. 24	<i>Projekt: „Informations- und Kommunikationsstelle“ 2004, Förderung durch das MS</i>	<i>53</i>
Tz. 25	<i>Projekt: „Informations- und Kommunikationsstelle“ 2005, Förderung durch das MS</i>	<i>54</i>
Tz. 26	<i>Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2004, Förderung durch das MS und das Landesverwaltungsamt.....</i>	<i>55</i>
Tz. 27	<i>Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2005, Förderung durch das MS und das Landesverwaltungsamt.....</i>	<i>56</i>
Tz. 28	<i>Projekt: „Leiterin des Frauenflüchtlingshauses“ 2003, Förderung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt</i>	<i>57</i>
Tz. 29	<i>Projekt: „Koordinierungsstelle“ 2003 und 2004, Förderung durch das MS und die Stadt Halle (Saale)</i>	<i>57</i>
4.2.	Verletzung der Mitteilungspflichten durch den Zuwendungsempfänger.....	58
Tz. 30	<i>Projekt: „Informations- und Kommunikationsstelle“ 2003-2005, Förderung durch das MS</i>	<i>59</i>
Tz. 31	<i>Projekt: „Leiterin des Frauenflüchtlingshauses“ 2002, Förderung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt</i>	<i>60</i>

4.3	Verletzung der Pflicht zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises	61
Tz. 32	Projekt: „Leiterin Frauenflüchtlingshaus“ 2002 und 2003, Förderung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt	61
Tz. 33	Projekt: „Miete Informations- und Kommunikationsstelle“ 2004 und 2005, Förderung durch das MS	62
Tz. 34	Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2004 und 2005, Förderung durch MS und das Landesverwaltungsamt	63
Tz. 35	Projekt: „Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit (EWPO)“ 2004 bis 2007, Förderung durch das MW	64
Tz. 36	Projekt: „Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit“ 2006, Förderung durch das MS	65
Tz. 37	Projekt: „hörLust-Festival“ 2005, Förderung durch das Landesverwaltungsamt	66
4.4.	Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (Gebot der Nachrangigkeit)	66
Tz. 38	Projekt: „hörLust-Festival“ 2005, Förderung durch das Landesverwaltungsamt	67
Tz. 39	Projekt: „Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit (EWPO)“ 2004 bis 2007, Förderung durch das MW	67
IV.	Schlussfolgerungen	69

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Einnahmen-Ausgabenentwicklung 2003 - 2007	12
Tabelle 2: Anzahl Projekte und Zuwendungsverfahren der Jahre 2005 - 2007	18
Tabelle 3: Beispiel Projekt zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben	20
Tabelle 4: Einnahmen- und Ausgabenübersicht FFH 2001 bis 2006	33
Tabelle 5: korrigierter Verwendungsnachweis für 2004	48
Tabelle 6: Miete Informations- und Kommunikationsstelle bis Juli 2003	51
Tabelle 7: Miete ab August 2003	52
Tabelle 8: Leistungen aus ABM für Miete Informations- und Kommunikationsstelle 2003	52
Tabelle 9: Leistungen aus ABM für Miete Informations- und Kommunikationsstelle 2004	54
Tabelle 10: Kostenstellenübersicht Miete 2005	62
Tabelle 11: Drittmittel für Projekt EWPO	64
Tabelle 12: Zuwendungen für Personalausgaben EWPO	65
Tabelle 13: Verwendungsnachweis zum hörLust-Festival	66

I. Zusammenfassung

Die Prüfung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. und der Förderverfahren hat im Wesentlichen ergeben:

- Für alle geprüften Projekte, an denen das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (MS) und die Stadt Halle (Saale) beteiligt waren, ist eine Abstimmung der beteiligten Zuwendungsgeber nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfolgt (VV Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 zu § 44 LHO). Keine der Verwaltungen hat in Erwägung gezogen, die Bewilligung auf eine Behörde zu konzentrieren bzw. das Einvernehmen über die zuwendungsfähigen Ausgaben, die Finanzierungsart und -höhe, die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und die Verwendungsnachweisprüfung herzustellen. Diese Verwaltungspraxis hat zahlreiche zuwendungsrechtliche Verstöße des Eine-Welt-Haus Halle e.V. begünstigt. Des Weiteren hat sich der Verwaltungsaufwand für die beteiligten Behörden durch die doppelte Verwendungsnachweisprüfung unnötig erhöht, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Förderverfahren negativ beeinflusst wurde (vgl. Tz. 1).
- Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. finanziert sich nahezu vollständig über Fördermittel. Er selbst war jedoch nicht in der Lage, dem Landesrechnungshof (LRH) eine vollständige Übersicht über die geförderten Projekte, die einzelnen Zuwendungsgeber für die Projekte sowie die Zuwendungshöhen zu geben bzw. nachträglich anzufertigen, obwohl er eine mit öffentlichen Mitteln finanzierte Koordinierungsstelle unterhalten hat. Trotz dieser gesondert geförderten Koordinierungsstelle hat der Zuwendungsempfänger viele und zum Teil erhebliche zuwendungsrechtliche Verstöße begangen (vgl. Tz. 2).
- Zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen beim MS im Oktober 2008 waren von den insgesamt 12 Verwendungsnachweisen für 2002 bis 2008 erst 5 abschließend geprüft. Das MS hat damit entgegen VV Nr. 11 zu § 44 LHO die Verwendungsnachweise überwiegend nicht oder nicht zeitnah geprüft. Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von Erfolgskontrollen und den Verwendungsnachweisprüfungen haben das MS und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) nicht durchgeführt. Dadurch blieben die Möglichkeiten zur frühzeitigen Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung der verschiedenen Fördermaßnahmen und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die künftige Steuerung und Förderung ungenutzt (vgl. Tz. 5 und 6).

- Dem LVWA lagen spätestens im Jahr 2005 Hinweise auf eine Doppelförderung i. H. v. rd. 13.000 Euro in einem Zuwendungsverfahren aus 2002/2003 vor. Die Akten des LVWA enthielten jedoch keine schriftliche Dokumentation über eine rechtliche Auseinandersetzung mit diesen Hinweisen und über gebotene Konsequenzen. Das LVWA hat damit die ihm vom MS übertragenen Pflichten nicht erfüllt und eine anhand der Akten erkennbare Doppelförderung nicht weiter verfolgt. Es hat damit den rechtswidrigen Umgang des Zuwendungsempfängers mit Fördermitteln geduldet (vgl. Tz. 7).
- Das MS hat notwendige Rückforderungen aufgrund der vom Eine-Welt-Haus Halle e.V. angezeigten Ausgabenermäßigungen zum Teil nicht geprüft und nicht realisiert. Diese wurden zum Teil erst nach sechs Jahren aus Anlass der Nachfrage eines Dritten eingeleitet (vgl. Tz. 8).
- Verwendungsnachweisprüfungen durch das MS erfolgten nicht mit der gebotenen Sorgfalt, wodurch Möglichkeiten zur Rückforderung von Fördermitteln allein bei einem Projekt von mindestens 2.000 € bisher ungenutzt blieben (vgl. Tz. 9 bis 10).
- Obwohl dem MS Hinweise bekannt waren, dass der Eine-Welt-Haus Halle e.V. zusätzliche Deckungsmittel i. H. v. 26.062,28 Euro erhalten und der Verein nach den Abstimmungen mit der Stadt am 06.07.2005 einen geänderten Verwendungsnachweis eingereicht hatte, hat es diesen auch nach einem Zeitraum von über drei Jahren nicht geprüft. Durch dieses Versäumnis blieben bis zum Prüfungszeitpunkt des LRH die Erhöhung der ausgewiesenen Deckungsmittel und auch der Wegfall der Eigenmittel des Vereins im Verwendungsnachweis für die Förderung des Projektes „Koordinierungsstelle /Migrationsatlas“ durch das MS ohne Folgen. Rückforderungen von mindestens 8.000 € wurden dadurch bisher nicht geltend gemacht (vgl. Tz. 11).
- Die Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bei der Fördermittelvergabe und Verwendungsnachweisprüfung weist zum Teil erhebliche Mängel auf. So wurden beispielsweise:
 - andere Zuwendungsgeber nicht korrekt informiert (vgl. Tz. 13),
 - die Akten zum Teil nur mangelhaft geführt und zum Teil nicht vollständig vorgelegt (vgl. Tzn. 13 und 14),
 - Zuwendungen ohne rechtsgültige Haushaltssatzung und damit ohne Rechtsgrundlage ausgezahlt (vgl. Tz. 15),

- Regelungen über den vorzeitigen Maßnahmebeginn auch in der Förderrichtlinie nicht getroffen. Dennoch hat der Eine-Welt-Haus Halle e. V. die Maßnahmen ohne Ausnahmegenehmigung begonnen (vgl. Tz. 16),
 - Widerrufs- und Rücknahmebescheide fehlerhaft erteilt (vgl. Tz. 17),
 - Zinsen für veranlasste Rückforderungen i. H. v. rd. 4.000 Euro bislang für den Zeitraum 2004 bis 2007 nicht geltend gemacht (vgl. Tz. 18) und
 - Rückforderungen nicht korrekt berechnet (vgl. Tz. 19).
- Die Stadt hatte nach dem Bekanntwerden zusätzlicher Deckungsmittel dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. gestattet, einen neuen Verwendungsnachweis mit Ausgaben einzureichen, die bisher nicht im Finanzierungsplan enthalten waren. Diese Sachausgaben wurden jedoch bereits durch das MS gefördert. Mit der nachträglichen rechtswidrigen Anerkennung dieser Sachausgaben hat die Stadt Halle (Saale) die doppelte Förderung von Ausgaben des Eine-Welt-Haus Halle e.V. i. H. v. rd. 1.660,00 Euro begünstigt und damit leichtfertig Haushaltsmittel verschwendet (vgl. Tz. 20).
 - Der Zuwendungsempfänger hat trotz gesondert geförderter Koordinierungsstelle viele und zum Teil erhebliche zuwendungsrechtliche Verstöße begangen, z. B.:
 - Verletzung der Pflichten zur vollständigen und richtigen Antragstellung (vgl. Tz. 23 bis 29),
 - Verletzung der Mitteilungspflichten (vgl. Tz. 30, 31 und 37),
 - Verletzung der Pflicht zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (vgl. Tz. 32 bis 37) und
 - Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Tz. 38 und 39).

Diese Pflichtverletzungen führten in vielen Fällen zu Doppelförderungen von insgesamt über 62.000 Euro. Die Verwaltungen haben - soweit noch nicht abschließend geschehen - erneut die Verwendungsnachweise und die Rückforderungen zu prüfen.

Aufgrund der Vielzahl und der Schwere der zuwendungsrechtlichen Verstöße war aus der Sicht des Landesrechnungshofs eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. zum Prüfungszeitpunkt nicht gegeben.

In Anbetracht der vom LRH festgestellten gravierenden Verfehlungen ist durch die Bewilligungsbehörden neu zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. und damit eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Förderung gegeben ist (vgl. Tz. 2).

II. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag/Prüfungsschwerpunkte

Der LRH hat gemäß Prüfauftrag vom 12.08.2008 auf Grundlage der §§ 88 ff. LHO die öffentliche Förderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers gem. § 91 Abs. 2 LHO geprüft. Prüfungsschwerpunkte waren:

- Doppelförderungen durch Zuschüsse aus unterschiedlichen Haushaltsbereichen in den Jahren 2002 bis 2007,
- die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers,
- die Ordnungsmäßigkeit einzelner ausgewählter Förderverfahren und
- von den Verwaltungen selbst durchgeführte Prüfungen des Zuwendungsempfängers.

2. Durchführung und Abgrenzung der Prüfung

Am 19.09.2008 fand ein Eröffnungsgespräch mit Vertretern des MS und am 12.01.2009 mit Vertretern der Stadt Halle (Saale) zur Erörterung des Prüfungskonzepts und der notwendigen Einzelheiten des Prüfverfahrens statt.

Die Beauftragten des LRH haben die vorgelegten Akten

- beim MS, insbesondere bei der Integrationsbeauftragten der Landesregierung (früher: Ausländerbeauftragter der Landesregierung),
- beim LVWA,
- bei der Stadt Halle (Saale) und
- beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt (MW)

gesichtet und darüber hinaus örtliche Erhebungen beim Zuwendungsempfänger, dem Eine-Welt-Haus Halle e.V., durchgeführt.

Aufgrund zahlreicher Hinweise hatte der LRH bereits im Jahr 2005 eine Prüfung der Zuschüsse für den Eine-Welt-Haus Halle e.V. angekündigt, jedoch noch vor dem Einführungsgespräch unterbrochen. Der Grund für die Unterbrechung, der später auch zur Beendigung des Prüfverfahrens führte, war die Ankündigung eigener Prüfungen des MS in Zusammenarbeit mit anderen Landesverwaltungen und der Stadt Halle (Saale).

Während das Ministerium keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen erzielte, hat die Stadt Halle (Saale) Doppelförderungen festgestellt und für 2003 Rückforderungen von 4.569,20 Euro und für 2004 von 22.955,45 Euro geltend gemacht. Der letz-

tere Rückforderungsbetrag wurde zunächst gestundet und sollte vom Zuwendungsempfänger mit jährlich 3.000 Euro bis zum Jahr 2014 zurückgezahlt werden. Eine andere Verfahrensweise hätte nach Angaben des Eine-Welt-Haus Halle e.V. die Insolvenz des Zuwendungsempfängers zur Folge gehabt. Unter Inanspruchnahme einer Eigenschadenversicherung wurde die Forderung beglichen.

Aufgrund der Vielzahl der Förderverfahren war es notwendig, die Erhebungen auf ausgewählte Schwerpunkte zu konzentrieren und auf Stichproben zu beschränken. Es wurden im Wesentlichen die finanziell umfangreichsten Förderverfahren untersucht.

In einer Vielzahl der Fälle hatten die Verwaltungen die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht begonnen bzw. noch nicht abgeschlossen. Dies hat sich ebenso auf den Prüfungsumfang des LRH ausgewirkt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Erhebungen und Feststellungen des LRH die noch ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen nicht ersetzen.

Am 14.01.2010 hat bei der Stadt Halle (Saale) und am 25.01.2010 im MS ein Abschlussgespräch zu dem Entwurf der Prüfungsmitteilung des LRH vom November 2009 stattgefunden.

In beiden Gesprächen wurden seitens der geprüften Stellen die Beanstandungen des LRH im Ergebnis seiner Prüfung bis auf Ausnahmen akzeptiert und teilweise bereits eingeleitete Maßnahmen vorgestellt, die zur Abhilfe im Zusammenhang mit den aufgezeigten Mängeln führen sollen. Zu einigen Textziffern waren zu diesem Zeitpunkt die Erhebungen der Zuwendungsgeber noch nicht abgeschlossen. Zum Teil seien bereits Anhörungen eingeleitet worden und in einigen Fällen war der bereits geprüfte Verwendungsnachweis erneut zu überprüfen

Die Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt wies darüber hinaus darauf hin, dass der Eine-Welt-Haus Halle e.V. bereits eine Stellungnahme zum Teil 4 des Entwurfes der Prüfungsmitteilung (entspricht dem Teil 4 der Prüfungsmitteilung) vorgelegt hat und stellte dem LRH diesen in Kopie zur Verfügung.

Die Erkenntnisse aus den beiden Abschlussgesprächen zum Entwurf der Prüfungsmitteilung wurden bei der Erarbeitung der Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Einige Textziffern können aufgrund dessen bereits für erledigt erklärt werden.

Nicht berücksichtigt hat der LRH zunächst die o. g. vorläufige Stellungnahme des Eine-Welt-Haus Halle e.V. Diese muss von den Zuwendungsgebern bewertet wer-

den. Der LRH geht davon aus, dass diese Bewertung Eingang in die Beantwortung der Prüfungsmitteilung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens finden wird.

3. Allgemeines

3.1 Ziele des Eine-Welt-Haus Halle e.V.

Der Verein Eine-Welt-Haus Halle e.V. wurde 1990 gegründet. Er versteht sich als Informations-, Kontakt- und Anlaufstelle für Migranten, Multiplikatoren und alle interessierten deutschen und ausländischen Bürger.

Als seine Aufgaben und Ziele definiert der Eine-Welt-Haus Halle e.V. im Wesentlichen

- die Förderung der Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und des gegenseitigen Verständnisses verschiedener Lebensweisen,
- die Unterstützung von Migranten bei der Integration in Deutschland,
- den Abbau von Konfliktpotenzial zwischen Deutschen und Ausländern und
- die stärkere Einbringung von entwicklungspolitischen Themen in die Öffentlichkeit und die Förderung gerechterer Weltwirtschaftstrukturen.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf

- das Zentrum für Beratung, Information, interkulturelle und entwicklungspolitische Projekte einschließlich Controlling und Projektverwaltung in Halle-Neustadt,
- die Migrantenberatung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) in Halle und Merseburg,
- die entwicklungspolitische Bildung in Schulen, Kindergärten, an der Universität und in der Lehrerbildung,
- das Projekt „Schule ohne Rassismus“,
- das Projekt „Übergang Schule - Beruf“ (Begleitung und Beratung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei der Berufswahl),
- das Projekt „Wirtschaft für Vielfalt“ (Förderung des gemeinsamen Engagements von Vereinen und Unternehmen für Vielfalt und Weltoffenheit),
- die Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen zu interkulturellen Themen in Sachsen-Anhalt,

- die Mitarbeit in Netzwerken auf lokaler, regionaler, landes- und bundesweiter Ebene und
- die Betreuung des Frauenflüchtlingshauses.

3.2 Finanzielle Situation des Eine-Welt-Haus Halle e.V.

Die o. g. Projekte des Eine-Welt-Haus Halle e.V. wurden im Wesentlichen gefördert durch:

- das MS [Ausländerbeauftragter bzw. ab 2008 die Integrationsbeauftragte der Landesregierung],
- das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
- das MW,
- das LVWA,
- die Stadt Halle (Saale),
- die Bundesagentur für Arbeit,
- den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF),
- die Stiftung Nord-Süd-Brücken,
- den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
- die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,
- den Evangelischer Entwicklungsdienst,
- die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt und durch
- zweckgebundene und freie Spenden von Einzelpersonen, Institutionen und Unternehmen.

Die Entwicklung der finanziellen Situation des Eine-Welt-Haus Halle e.V. stellte sich nach den Buchungsunterlagen des Vereins wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen-Ausgabenentwicklung 2003 - 2007

	2003	2004	2005	2006	2007
Einnahmen insg. in Euro	897.616	627.681	490.964	421.391	295.239
davon Spenden in Euro	3.218	5.812	5.301	2.677	1.115
davon Fördermittel in Euro	844.230	613.785	467.239	394.605	279.173
in v. H.	94	98	95	94	95
Ausgaben insg. in Euro	854.923	644.927	521.183	417.370	312.190
Differenz in Euro Einnahmen/Ausgaben	42.692	- 17.246	- 30.219	4.021	- 16.950
Kassenstand: 31.12.	78.010	60.764	30.545	34.567	17.616

Der Jahresabschluss für 2008 lag zum Abschluss der örtlichen Erhebungen den Beauftragten des LRH noch nicht vor.

Die wirtschaftliche Lage des Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat sich in den zurückliegenden Jahren verschlechtert. Der Kassenbestand schmolz erheblich ab. Der Verein finanziert seine Tätigkeit fast ausschließlich über Fördermittel und Spenden. Beiträge akquiriert er nur in sehr geringen Umfängen.

4. Wesentliche Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften

Für die Förderungen des Eine-Welt-Haus Halle e.V. waren folgende wesentliche Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften maßgeblich:

- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246), einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 1. Februar 2001 (MBL. LSA S. 241). zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 29. September 2009 (MBL. LSA S. 743)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG Bund) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) -

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)

- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 378, 1992 S. 85); außer Kraft am 1. Januar 2006 durch § 57 der Verordnung vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 204)
- Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) vom 11. Dezember 1991 (GVBl. LSA S. 518); außer Kraft am 1. Januar 2006 durch § 49 der Verordnung vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 218)
- Allgemeine Geschäftsweisung der Stadt Halle (Saale) [AGA] Verwaltungsvorschrift 04/2006 vom 08. August 2006
- Aktenordnung der Stadt Halle (Saale) [AO] Verwaltungsvorschrift 16/1998 vom 22. April 2006
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben für Frauenhäuser, Präventionsprojekte und Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Erlass des MS vom 14.12.1999 - 04011 (MBI. LSA 1999 S. 6); außer Kraft getreten am 31.12.2002
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt, Runderlass des MI vom 12.08.2004 (MBI. LSA, S. 477)
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale), Hallesches Stadtrecht vom 22. August 2001 und 23. Februar 2005
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen sowie zur interkulturellen Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und Diensten, Runderlass des MS vom 12. Januar 2009 (MBI. LSA S. 152)¹

¹ Diese Richtlinie galt noch nicht für den geprüften Zeitraum.

III. Feststellungen

1. Grundsätzliche Feststellungen zu den Förderstrukturen

1.1. Fehlende Abstimmungen zwischen verschiedenen Zuwendungsgebern

Tz. 1 Fehlende Abstimmungen zwischen verschiedenen Zuwendungsgebern

Sollen für ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, so soll die Bewilligung in geeigneten Fällen nur durch eine Behörde erfolgen (Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO). In jedem Fall sollen die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeiführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und
- die Verwendungsnachweisprüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

Der LRH hat für alle geprüften Projekte, an denen das MS beteiligt war, festgestellt, dass eine Abstimmung der beteiligten Zuwendungsgeber nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfolgt ist und eine einvernehmliche Durchführung der Zuwendungsverfahren gemäß VV Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 zu § 44 LHO mit den weiteren Zuwendungsgebern nicht statt fand.

Am Beispiel des Projektes „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung und -betreuung 2003“ stellte sich dies wie folgt dar:

Das MS und die Stadt Halle (Saale) haben das gleiche Projekt zur Koordinierung der Vereinsprojekte seit mehreren Jahren gefördert.

Unterlagen über ein Abstimmungsverfahren waren weder beim MS noch bei der Stadt Halle (Saale) vorhanden. Den Beauftragten des LRH konnten weder Abstimmungsvermerke zur Einigung auf eine gemeinsame Bewilligungsbehörde vorgelegt werden, noch waren aus den Prüfvermerken zur Antragstellung Hinweise auf die Herbeiführung des Einvernehmens zu den o. g. Kriterien der VV Nr. 1.4.1. bis 1.4.5 zu § 44 LHO vor der Bewilligung zu entnehmen.

Das MS und die Stadt Halle (Saale) haben somit nicht in Erwägung gezogen, die Bewilligung auf eine Behörde zu konzentrieren bzw. zumindest das Einvernehmen über die Zuwendungsentscheidungen zu den Maßnahmen, die zuwendungsfähigen

Ausgaben, die Finanzierungsart und -höhe, die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und die Verwendungsnachweisprüfung herzustellen.

Daraus ergaben sich für das Förderverfahren nachstehende Folgen:

- Die im Kosten- und Finanzierungsplan der Stadt Halle (Saale) ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Eigenmittelanteil weichen von denen des Zuwendungsbescheides des MS ab.
- Der Eigenmittelanteil des Eine-Welt-Haus Halle e.V. für das Projekt wurde jeweils fehlerhaft ermittelt.
- Beide Zuwendungsgeber finanzierten das Projekt über unterschiedliche Finanzierungsarten. Die Stadt Halle (Saale) gewährte eine Anteilfinanzierung, das MS förderte im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.
- Bereits vom MS geförderte Sachkosten wurden durch die Stadt nochmals und damit doppelt gefördert (vgl. dazu Tz. 20).
- Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgte durch die Fördermittelgeber gesondert und mit verschiedenen Ergebnissen zu verschiedenen Zeitpunkten.
- Der Verwaltungsaufwand für die beteiligten Behörden hat sich durch die doppelte Verwendungsnachweisprüfung unnötig erhöht, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Förderverfahren negativ beeinflusst wurde.

Ebenso wurde das Projekt „Woche der ausländischen Mitbürger“ über mehrere Jahre hinweg durch verschiedene öffentliche Stellen und Spenden finanziert. So förderten 2005 beispielsweise das MS, das LVWA, die Stadt Halle (Saale), die Stadt- und Saalkreissparkasse und verschiedene Spendegeber. Auch hier ist eine Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern hinsichtlich der Finanzierungsart nicht erfolgt. Dadurch wurde das Projekt z. B. im Jahr 2005 mit 560,43 Euro überfinanziert.

Die beispielhaft dargestellten Folgen sind in unterschiedlicher Ausprägung bei allen vom LRH geprüften Sachverhalten festzustellen. Der LRH erwartet, dass bei gemeinsamen Projektförderungen verschiedener Zuwendungsgeber künftig schon im Rahmen der Antragsprüfung dokumentiert wird, ob das Projekt geeignet ist, die Bewilligung nur durch eine gemeinsam bestimmte Behörde durchführen zu lassen. Sofern dies nicht erfolgt, ist das Einvernehmen über die Kriterien nach den VV Nr. 1.4.1. bis 1.4.5 zu § 44 LHO nachvollziehbar zu belegen.

Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unterschiedliche Finanzierungsarten verschiedener Zuwendungsgeber möglichst auszuschließen sind. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen soll, ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu

prüfen, ob die Allgemeinen Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden einer ergänzenden Regelung bedürfen (VV Nr. 2 zu § 44).

Sowohl die Vertreter der Stadt Halle (Saale) als auch die Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt bestätigten im Rahmen des jeweiligen Abschlussgespräches die vom LRH festgestellten Defizite.

Eine fachliche Abstimmung der verschiedenen Zuwendungsgeber untereinander hätte zwar stattgefunden, aber nicht in ausreichendem Maße. Dies sei allerdings nicht dokumentiert worden. Es hätte insbesondere Probleme im technischen Ablauf der Förderungen gegeben, z. B. sei schwer zu realisieren, die Förderung zu einem Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis zusammenzuführen. Die Vertreter der Stadt Halle verwiesen insbesondere auf den hohen Anteil von Förderungen, der nicht durch sie beeinflussbar war.

Als weitere Probleme benannte die Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt den hohen Anteil der Förderung seitens der EU und die zum Teil nicht identischen Interessen der unterschiedlichen Zuwendungsgeber.

Im Ergebnis hat die Integrationsbeauftragte zugesagt, für eine künftige Abstimmung Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen für den hier in Rede stehenden Förderbereich. Dazu gehören beispielsweise die aktuelle Förderrichtlinie gem. Erlass vom 12.02.2009, die Festlegung von Indikatoren für Förderziele, die Übertragung der Mittelbewirtschaftung auf das LVwA und die Konzentration auf eine zügige Prüfung der überfälligen Verwendungsnachweise.

Die Stadt Halle (Saale) hat bereits im Rahmen des Abschlussgespräches den Entwurf einer gemeinsamen Förderrichtlinie der Stadt Halle für die Bereiche Kultur, Sport, Jugendhilfe, Soziales und Gleichstellung vorgelegt. Dieser enthält die wesentlichen Vorgaben für die öffentliche Förderung in den genannten Bereichen durch die Stadt. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Stadtverwaltung die Anträge aller Fördermittelstellen koordiniert und sie in einer Gesamtvorlage den zuständigen Ausschüssen vorlegt.

Darüber hinaus beabsichtigen die Vertreter der Stadt sich zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Integrationsbeauftragten des Landes in Verbindung zu setzen. Insbesondere schlagen sie vor, in Auswertung des Entwurfes der Prüfungsmitteilung zu empfehlen, dass vor einer Landesförderung, die kommunalen Bezug hat, eine Stellungnahme der zuständigen Kommune eingeholt werden sollte. Bereits dadurch könne eine Abstimmung zwischen dem Land und der betreffenden Kommune sicher gestellt werden. Vor einer Förderung sollte in diesem Zusammenhang immer

das jeweilige Förderprojekt unter sozialplanerischen Aspekten (Bedarf /Notwendigkeit) geprüft werden.

Der LRH nimmt die Einschätzung während der beiden Abschlussgespräche zustimmend zur Kenntnis. Unter der Voraussetzung, dass die geprüften Stellen der Verwaltung künftig die hier maßgeblichen zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften einhalten und insbesondere bei gemeinsamen Förderprojekten eine zweckmäßige Abstimmung i. S. der VV Nr. 1.4 LHO zu § 44 LHO sicher stellen, erklärt der LRH die Tz. für erledigt.

1.2. Mängel in Projektförderung und Transparenz

Tz. 2 Fehlende Transparenz der Finanzierung des Vereins

Zuwendungen dürfen nach VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO nur Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Um die Organisation und Abrechnung der Projekte bewältigen zu können, förderten die Stadt Halle (Saale) und die Integrationsbeauftragte der Landesregierung über Jahre hinweg eine Koordinierungsstelle beim Eine-Welt-Haus Halle e.V.

Die Kosten dafür betragen

- 2005: rd. 41.000 Euro
- 2006: rd. 54.000 Euro
- 2007: rd. 53.000 Euro.

Die Koordinierungsstelle hatte u. a. denwendungszweck, den Verein hinsichtlich der Erstellung der Fördermittelanträge, der Finanzierungspläne und der Verwendungsnachweise zu unterstützen, Projekte zu planen und deren finanzielle Abwicklung zu koordinieren.

Die Beauftragten des LRH haben bei ihren Erhebungen festgestellt, dass der Eine-Welt-Haus Halle e.V. sich nahezu vollständig über Fördermittel finanziert. Um dies zu erreichen, hat er in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Projekten initiiert. Diese Projekte wurden von einer Reihe von öffentlichen und nicht öffentlichen Zuwendungsgebern mit zum Teil unterschiedlichen Bewilligungszeiträumen finanziert:

Tabelle 2: Anzahl Projekte und Zuwendungsverfahren der Jahre 2005 - 2007

HHJ	Anzahl der Projekte	Anzahl der Zuwendungsverfahren	Anzahl der Zuwendungsgeber
2007	18	26	12
2006	15	20	12
2005	19	24	11

Der Zuwendungsempfänger selbst war nicht in der Lage, dem LRH eine vollständige Übersicht über die geförderten Projekte, die einzelnen Zuwendungsgeber für die Projekte sowie die Zuwendungshöhen zu geben bzw. nachträglich anzufertigen, obwohl er eine mit öffentlichen Mitteln finanzierte Koordinierungsstelle unterhalten hat.

Unsere Erhebungen ergaben weiterhin, dass trotz gesondert geförderter Koordinierungsstelle der Zuwendungsempfänger viele und zum Teil erhebliche zuwendungsrechtliche Verstöße begangen hat.

Beispiele:

- Verletzung der Pflichten zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Angaben bei der Antragstellung (vgl. Tz. 23 bis 29),
- Verletzung der Mitteilungspflichten (vgl. Tz. 30, 31 und 37),
- Verletzung der Pflicht zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (vgl. Tz. 32 bis 37) und
- Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Tz. 38 und 39).

Aufgrund der Vielzahl und der Schwere der zuwendungsrechtlichen Verstöße war aus der Sicht des LRH eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. zum Prüfungszeitpunkt nicht gegeben.

Der LRH hatte gefordert, dass die Bewilligungsbehörden neu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. und damit eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Förderung gegeben ist.

Zudem hatte der LRH um Mitteilung gebeten, ob und wie künftig die Förderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. grundsätzlich strukturiert werden soll.

Sowohl die Vertreter der Stadt Halle und des MS teilten in den jeweiligen Abschlussgesprächen mit, dass für den Eine-Welt-Haus Halle e.V. im Dezember 2009 auf Grund des Entwurfes der Prüfungsmitteilung des LRH kein vorzeitiger Maß-

nahmebeginn vom MS genehmigt worden sei. Sie hätten den Auftrag aufgenommen, das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. neu zu prüfen. Es sei aber in einer solch kurzen Zeitspanne bis zum Abschlussgespräch nicht möglich gewesen, dies bereits zu realisieren. Aufgrund der im Entwurf der Prüfungsmitteilung dargestellten Mängel sei eine erneute Förderung nicht zu verantworten gewesen. Am 14.12.2009 hätte es Gespräche zwischen den Zuwendungsgebern und dem Zuwendungsempfänger gegeben. Danach sei entschieden worden, die Betreuung des Frauenflüchtlingshauses zunächst in die Hand des DPWV zu geben. Ab 2010 im 2. Halbjahr sei eine Neuausschreibung der Betreuung vorgesehen. Ein weiteres dreijähriges Projekt, welches am 15.12.2009 starten sollte, sei bereits an einen anderen Träger (Freiwilligenagentur Halle) gegeben worden, um seine Realisierung sicher zu stellen. Die Stadt Halle (Saale) hätte die ursprünglich dafür in Frage kommenden Fördermittel bereits anderweitig eingesetzt. Für den Zeitraum des noch laufenden Prüfverfahrens soll der DPWV die ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen. Der Vereinsvorstand (außer dem Vorsitzenden) sei zwischenzeitlich zurückgetreten. Somit sind nach Einschätzung der geprüften Verwaltungen die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben. Insbesondere befinde sich der Verein in Insolvenzgefahr, Rücklagen seien nicht vorhanden.

Aufgrund der dargestellten Sachlage erklärt der LRH die Tz. für erledigt.

Tz. 3 Unzulässige Förderung der Verwaltungsausgaben des Vereins über spezielle Projekte

Im Rahmen von Projektförderungen sind nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO die Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben vorgesehen.

Nach VV Nr. 2.2 zu § 23 LHO gehören zur Zuwendungsart der institutionellen Förderung Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Wir haben festgestellt, dass neben den Projekten im Bereich der Migrationsarbeit der Eine-Welt-Haus Halle e.V. auch finanzielle Mittel für die Verwaltung des Vereins (personelle, sächliche und sonstige Infrastruktur) erhalten hat. Dafür wurde in Abstimmung mit der Integrationsbeauftragten der Landesregierung und der Stadt Halle (Saale) ein Projekt geschaffen, welches nicht unmittelbar der Migrationsarbeit zu zurechnen sind.

Tabelle 3: Beispiel Projekt zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben

Projekt	2005	2006	2007
Koordination der Projekte des Eine-Welt-Haus Halle e.V.	rd. 41.000 Euro	rd. 54.000 Euro	rd. 26.700 Euro

Dieses über mehrere Jahre hinweg geförderte Projekt hatte als wesentlichen Zuwendungszweck folgende Zielsetzungen:

- Koordinierung der vielfältigen Arbeit der einzelnen Projektgruppen des Eine-Welt-Haus Halle e.V. ,
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Fördermittelgebern,
- Antragstellung und Revision zur Umsetzung der Fördermittel entsprechend den Bewilligungsbescheiden,
- Einbindung der Arbeit des Vereins in kulturelle und soziale Strukturen der Stadt Halle (Saale),
- Kooperation mit anderen Trägern, Vereinen, Institutionen u. a.,
- Controlling aller vereinsinternen Abläufe sowie der verwaltungstechnischen Projektkoordination und -abrechnung,
- Anleitung von Mitarbeitern und anderen Personen bei der Planung und Organisation von neuen Projekten.

Aus Sicht des LRH entspricht die o. g. Förderung damit inhaltlich nicht der Zuwendungsart der Projektförderung. Sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die in Tz. 4 beschriebenen Mieten wären den originären Projekten der Migrationsarbeit zuzuordnen. Ausgaben, die aufgrund der Durchführung eines Projektes entstehen, sind innerhalb dieses abgegrenzten Projektes auch abzurechnen.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, warum die Zuwendungsgeber Projekte förderten, in deren Folge Ausgaben aus abgegrenzten Projekten herausgelöst wurden, um diese dann unabhängig vom ursprünglichen Zuwendungszweck wieder zusammenzufassen. Im Rahmen der Projektförderung ist diese Verfahrensweise unzulässig, da ein Projekt klar abzugrenzen ist (Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO). Hier handelt es sich nach unserer Beurteilung um eine „verdeckte“ institutionelle Förderung. Eine künftige Finanzierung der Verwaltungsausgaben des Vereins auf die bisherige Weise hält der LRH für ausgeschlossen.

Aufgrund der Hinweise während der Abschlussgespräche (vgl. zu Tz. 2) erklärt der LRH die Tz. für erledigt.

Tz. 4 Fehlerhafte Projektbegrenzungen

Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung dienen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO).

Wir haben in mehreren Fällen festgestellt, dass Projekte nicht eindeutig abgegrenzt wurden.

Beispielhaft erläutern wir dies am Projekt „Miete für Zentrum“ 2006:

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. führte 2006 an seinem Vereinssitz verschiedene Projekte durch, die von unterschiedlichen Zuwendungsgebern gefördert wurden. Unter den zuwendungsfähigen Ausgaben waren auch anteilig die Ausgaben für die Miete der genutzten Räumlichkeiten enthalten. Dies waren z. B. folgende Projekte:

- Beratung und Betreuung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz - gefördert durch die Stadt Halle (Stadt),
- Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit - gefördert durch den Evangelischen Entwicklungsdienst und das MW sowie
- verschiedene Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - gefördert durch die Bundesagentur für Arbeit.

Neben diesen Projekten förderte das MS das Projekt „Miete für das Zentrum für Beratung, Integration und interkulturelle und entwicklungspolitische Arbeit“ 2006 (Miete Zentrum). In diesem Projekt war die Miete für den Vereinssitz des Eine-Welt-Haus Halle e.V. in der Schopenhauerstraße 3 als zuwendungsfähig anerkannt. Die Mietausgaben umfassten Räume für Projekte des Vereins sowie für die im Zentrum stattfindenden Informationsveranstaltungen, Workshops und auch Gesprächsrunden.

Eine nochmalige Zusammenfassung der in anderen Projekten als zuwendungsfähig anerkannten Mietenausgaben in einem gesonderten Projekt „Miete für Zentrum“ ist unseres Erachtens nicht zulässig. Es fehlt an einer klaren Abgrenzung des Projektes (Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO).

Weitere Beispiele für fehlerhafte Projektbegrenzungen waren die Projekte:

- Projekt „Koordinierungsstelle“ 2003, 2004 und Projekte „EFF 02-182“, „EFF 03-003“,
- Projekt „Verwaltungstechnische Projektkoordination und Controlling“ 2005, Projekt „ProFF 2005“,

- Projekt: „Migrationsatlas“ - Informations- und Kontaktservice für sozialraumorientierte Projekte und Aktivitäten innerhalb des Integrationsnetzwerkes Halle (Saale)“ und Projekt „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung und -betreuung“.

In der Folge führte dies u. a. zu Doppelförderungen (vgl. beispielsweise Tz. 25).

Der Auffassung des LRH zur Koordinierungsstelle i. S. einer Qualifizierung als ausschließliche Verwaltungsaufgabe schloss sich die Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Abschlussgespräches nicht vollständig an. Es sei der Zuwendungsgeberin darum gegangen, die inhaltlich-fachliche Koordinierung von Begegnungsstätten zu fördern. Die von den Beauftragten des LRH vor Ort vorgefundene Situation ließ jedoch darauf schließen, dass sowohl im Rahmen des Projektes Koordinierungsstelle als auch des Projektes Migrationsatlas der Zuwendungszweck nicht erreicht wurde. Das hatte sich so für die Verwaltung nicht dargestellt. Seit der Förderung 2008 wurden die Verwaltungsaufgaben und die entsprechenden Ausgaben gleichwohl den sie veranlassenden Projekten zugeordnet.

Aufgrund der Darstellung seitens der Verwaltung während der Abschlussgespräche geht der LRH davon aus, dass die vom ihm in diesem Zusammenhang vorgefundenen Unzulänglichkeiten künftig auch bei anderen Förderungen von den geprüften Verwaltungen vermieden und dafür dauerhafte Vorkehrungen getroffen werden. Insbesondere hält es der LRH für erforderlich, künftig eine sorgfältige und ordnungsgemäße Projektabgrenzung vorzunehmen.

2. Mangelhafte Prüfung des Zuwendungsempfängers durch die Landesverwaltung

2.1 Grundsätzliche Feststellungen zur Landesverwaltung

Tz. 5 Verspätete und nicht durchgeführte Verwendungsnachweisprüfung

Die Bewilligungsbehörde hat nach VV Nr. 11 zu § 44 LHO den Verwendungsnachweis unverzüglich zu prüfen. Das MS hat die Verwendungsnachweise für die an das Eine-Welt-Haus Halle e.V. ausgereichten Zuwendungen für 2003 erst in 2005 geprüft. Die Prüfung der Verwendungsnachweise für die Bewilligungsjahre 2004 bis 2006 hat das MS erst im Jahr 2008 begonnen. Zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen beim MS im Oktober 2008 waren von den insgesamt 12 Verwendungs-

nachweisen für diese Jahre erst 5 abschließend geprüft.

Das MS hat damit entgegen VV Nr. 11 zu § 44 LHO die Verwendungsnachweise überwiegend nicht oder nicht zeitnah geprüft.

Wir weisen darauf hin, dass eine schleppende Verwendungsnachweisprüfung durch die Verwaltung dazu führt, dass

- Ansprüche des Landes wegen nicht zweckentsprechender Verwendung von Fördermitteln und daraus resultierende Folgeansprüche (z. B. Zinsforderungen) gefährdet und uneinbringlich werden können,
- Folgefehler nicht vermieden und das Verfahren der Bewilligung nicht optimiert werden können. Beispielsweise war es hier nicht möglich, Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung bei nachfolgenden Bewilligungen zu berücksichtigen und
- erhebliche Rechtsunsicherheiten beim Zuwendungsempfänger wegen der immer noch über Jahre offenen Verfahren und der damit verbundenen Risiken (wie Rückforderungsansprüche) bestehen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise für die vier Zuwendungen des Jahres 2007 erfolgte durch das MS im Juli 2008. Ab 2009 hat das MS das gesamte Zuwendungsverfahren auf das Referat 210 des LVwA übertragen.

Die Integrationsbeauftragte teilte im Abschlussgespräch mit, dass die offenen Verwendungsnachweise derzeit geprüft würden. Mittlerweile seien von insgesamt 25 Projekten bereits 19 Verwendungsnachweise geprüft worden. Darüber hinaus seien ergänzend Workshops mit Zuwendungsempfängern durchgeführt worden, um deren Antragstellung und Verwendungsnachweisführung zu verbessern.

Wir bitten das MS um Mitteilung der Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung.

Tz. 6 Unzureichende Vorort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger

Gemäß VV Nr. 11.1.3 zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde u. a. die Verwendungsnachweise dahingehend zu überprüfen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Dabei ist - soweit in Betracht kommend - eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen.

Der LRH unterrichtete das MS mit Schreiben vom 21.02.2005 über eine Anzeige des ehemaligen Geschäftsführers des Eine-Welt-Haus Halle e.V. wegen des Verdachts auf fehlerhafte Abrechnung von mit Landesmitteln geförderten Projekten. Das MS teilte dem LVwA in einem Schreiben vom 27.09.2005 mit, dass es sich auf Grund der Tatsache, dass der Eine-Welt-Haus Halle e.V. von vielen verschiedenen Stellen öffentliche Mittel erhält, nicht ausschließen lasse, dass es in der Vergangenheit zu Doppelförderungen gekommen sein könne. Eine vollständige Überprüfung durch das MS habe jedoch nicht erfolgen können, da dort weder alle Bescheide noch alle Verwendungsnachweise vorlägen. Das MS hat daher gegenüber dem Beauftragten des Haushaltes (BfH) des LVwA angeregt, dass dieser unter Beteiligung seiner fördermittelbewilligenden Referate eine Vor-Ort-Prüfung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. durchführen solle.

Nach der Einholung und Auswertung von Stellungnahmen der Förderreferate führte der BfH des LVwA am 11.01.2006 eine Beratung mit diesen Referaten durch. Im Ergebnis dieser Beratung wurden nur zum weiteren Verfahren gegenüber dem vom Eine-Welt-Haus Halle e.V. als Träger betriebenen Frauenflüchtlingshaus in Halle Festlegungen getroffen, die die künftige Neuorientierung bei Vertragsverhandlungen zu dessen Tagessätzen betrafen. Im Übrigen meldeten die Förderreferate des LVwA, dass Doppelförderungen und mögliche weitere Unregelmäßigkeiten bei Zuwendungen an das Eine-Welt-Haus Halle e.V. nicht festgestellt worden seien. Vor-Ort-Prüfungen beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. im Zusammenhang mit den Anschuldigungen durch dessen ehemaligen Geschäftsführer fanden durch die Bediensteten des LVwA nicht statt.

In einem Vermerk vom 15.12.2005 hielt das MS fest:

"Das Landesverwaltungsamt hat einzelne Förderungen durch das ehemalige Landesamt für Versorgung und Soziales seit 2002 geprüft und bei der Verwendungsnachweisprüfung sind keine Beanstandungen aufgetreten. Die Problematik von möglichen Doppelförderungen wurde nicht geprüft, da dies nicht möglich sei. Auch eine Vor-Ort Prüfung, wie vom Referat 13 angeregt, wurde nicht durchgeführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Prüfungsergebnis des Landesverwaltungsamts sich mit den Prüfungen des MS dahingehend deckt, dass die Verwendungsnachweisprüfung einzelner Förderungen keine Beanstandungen aufzeigt und die Fördermittel korrekt bewirtschaftet wurden. Die Bitte an das Landesverwaltungsamt, durch eine Vor-Ort Prüfung mögliche Doppelförderungen, so vorhanden, aufzudecken, wurde laut telefonischer Auskunft von Frau N. nicht ausgeführt. Nach

3-monatiger Prüfungsphase ergibt sich hinsichtlich möglicher Doppelförderungen somit kein neuer Sachstand."

Das MS teilte dem LRH mit Schreiben vom 20. März 2006 mit, dass die Prüfung der Verwaltung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hätte. Eine eigene Prüfung des MS hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Die Ergebnisse der örtlichen Erhebungen des LRH im Jahr 2008 beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. belegen, dass das LVwA bereits 2005/2006 zahlreiche Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung der Fördermaßnahmen durch das Eine-Welt-Haus Halle e.V. hätte feststellen können, wenn es, wie vom MS angeregt, eine eigene Vor-Ort-Prüfung durchgeführt hätte.

Da weder das LVwA noch das MS im Rahmen der Förderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. örtliche Erhebungen beim Zuwendungsempfänger vorgenommen haben, blieben diese Möglichkeiten zur frühzeitigen Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung der verschiedenen Fördermaßnahmen und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die künftige Steuerung und Förderung ungenutzt. Das LVwA hat aufgrund seines bekundeten eigenen Prüfungsvorhabens darüber hinaus verhindert, dass der LRH diesen Hinweisen selbst zeitnah nachgegangen ist.

Nach Auffassung des LRH muss die Landesverwaltung durch organisatorische Maßnahmen Sorge dafür tragen, dass künftig in allen Zuwendungsbereichen stichprobenweise und auch verdachtsunabhängig Vor-Ort-Prüfungen stattfinden können. In Verdachtsfällen sind Vor-Ort-Prüfungen unverzüglich vorzunehmen.

Die Integrationsbeauftragte teilte im Abschlussgespräch mit, dass zwischenzeitlich vom jetzt zuständigen LVwA in angemessenem Umfang und stichprobenhaft Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt würden. Dafür wurde eine Festlegung unter Nr. 7.2 der aktuellen Förderrichtlinie getroffen.

Wir bitten das LVwA ergänzend um Stellungnahme, aus welchen Gründen trotz der Anregung des MS auf eine Vor-Ort-Prüfung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. verzichtet worden war.

Das MS bitten wir um Darlegung der Gründe, weshalb gegenüber dem LVwA zur Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung beim Zuwendungsempfänger keine entsprechenden fachaufsichtlichen Weisungen durch das Ministerium ergangen sind. Wir bitten darüber hinaus um Mitteilung, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um künftig die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht sicher zu stellen.

Tz. 7 Erkenntnisse hinsichtlich vorliegender Doppelförderungen nicht verfolgt

Während der örtlichen Erhebungen im Referat 602 des LVwA wurden den Beauftragten des LRH Unterlagen zur Förderung der Personalstelle für die Leiterin des in der Trägerschaft des Eine-Welt-Haus Halle e.V. stehenden Frauenflüchtlingshauses Halle vorgelegt. Darunter befand sich ein Schreiben des Zuwendungsempfängers vom 10.09.2003, in dem dieser u. a. mitteilte, dass die Stelle der Leiterin in den Jahren 2002 und 2003 „vom Amt für Versorgung und Soziales und die GlücksSpirale“ gefördert worden sei. Die Förderung der GlücksSpirale betrug für den Zeitraum April 2002 bis März 2003 insgesamt 12.900 Euro (davon 9.700 Euro im Jahr 2002 und 3.200 Euro im Jahr 2003). Das Amt für Versorgung und Soziales ist Vorgänger der Abteilung 6 des seit 2004 existierenden LVwA gewesen.

Die Passage über die gleichzeitigen Zahlungen der GlücksSpirale, die hinsichtlich der Problematik einer Doppelförderung relevant ist, haben die Beauftragten des LRH in der entsprechenden Akte im LVwA mit einem Textmarker markiert vorgefunden. Wir gehen davon aus, dass damit beim LVwA spätestens bei der o. g. Prüfung im Jahr 2005 Kenntnis über eine Doppelförderung erlangt worden ist. Eine schriftliche Dokumentation der rechtlichen Auseinandersetzung mit der erhaltenen Information und zu den gebotenen Konsequenzen dieser Feststellung enthielten die Akten des LVwA nicht. Entsprechende Vor-Ort-Kontrollen wurden nicht veranlasst.

Das LVwA hat damit die ihm vom MS übertragenen Pflichten nicht erfüllt und das erkennbare Vorliegen einer Doppelförderung nicht weiter verfolgt. Es hat damit den rechtswidrigen Umgang des Zuwendungsempfängers mit Fördermitteln geduldet (vgl. dazu Tz. 28).

Die Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt teilte im Abschlussgespräch mit, dass der Zuwendungsempfänger bereits eine erste Stellungnahme zu dem benannten Sachverhalt vorgelegt hat. Diese sei jedoch für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend.

Wir bitten um Mitteilung der Gründe, die zu der Nichtberücksichtigung der Informationen über die Doppelförderung geführt haben. Darüber hinaus bitten wir um Stellungnahme dazu, warum dem MS und dem LRH Auskünfte erteilt wurden (vgl. Tz. 6), die der tatsächlichen Aktenlage widersprechen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Prüfung und Mitteilung gegebenenfalls zu ziehender dienstrechtlicher Konsequenzen.

Tz. 8 Verspätete Rückforderung von nicht verwendeten Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind. Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen (VV Nr. 8.2.1 zu § 44 LHO).

Am 22.04.2008 fragte ein Mitglied des Landtages bei der Integrationsbeauftragten an, wie hoch die Verbindlichkeiten des Eine-Welt-Haus Halle e.V. gegenüber dem MS für die Jahre 2002 bis 2007 seien.

Am 08.05.2008 teilte das MS dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. Bezug nehmend auf die eingereichten Verwendungsnachweise u. a. folgende Rücküberweisungsbeträge mit:

- Projekt „Koordinierungsstelle 2002“ (Az. 05-04810-18) i. H. v. 2.379,20 Euro
- Projekt „Migrationsatlas 2004“ (Az. 051-48010-18-28/04) i. H. v. 687,16 Euro und 577,52 Euro
- Projekt „Migrationsatlas 2005“ (Az. 051-48010-18-20/05) i. H. v. 313,49 Euro
- Projekt „Woche der ausländischen Mitbürger 2005“ (Az. 051-48010-18-19/05) i. H. v. 578,20 Euro
- Projekt „Zentrum für Beratung, Integration und interkulturelle und entwicklungspolitische Arbeit 2006“ (Az. S 41-48010-05/06) 430,40 Euro.

Mit Schreiben vom 09.06.2008 teilte das MS dem Mitglied des Landtages mit, dass alle vom Verein nicht verausgabten Mittel aus Landesförderungen in den Jahren 2002 bis 2006 bereits zurückgefordert und beglichen worden seien.

Das MS hat die gemäß VV Nr. 8.2.1. zu § 44 LHO notwendige Rückforderung der durch den Verein angezeigten Ausgabenermäßigungen nicht vorgenommen. Durch den Zuwendungsempfänger angezeigte Rückforderungen sind nicht erst wie hier geschehen zum Teil nach sechs Jahren sondern unverzüglich in den Landeshaushalt zurückzuführen.

Zudem hält es der LRH für äußerst bedenklich, wenn Rückforderungsansprüche durch das MS erst geltend gemacht werden, wenn Dritte eine entsprechende Anfrage stellen.

Im Abschlussgespräch hat die Integrationsbeauftragte erklärt, dass die vom LRH dargestellte Problemkonstellation im Wesentlichen auf der sehr späten Verwen-

dungsnachweisprüfung durch die Zuwendungsgeberin basiert. Sie sicherte zu, dass künftig eine zeitnahe Erledigung erfolgt. Es sei bereits bei allen Trägern im IV. Quartal des Jahres abgefragt worden, in welchem Umfang die Fördermittel verausgabt worden sind oder ob diese ggf. nicht verbraucht wurden. Es wird angestrebt, die Verwendungsnachweise sofort nach deren Eingang zu prüfen.

Um finanzielle Schäden für das Land durch verspätete Einnahmen zu vermeiden, sind vom MS unverzüglich Rückforderungen zu prüfen und ggf. geltend zu machen und wieder dem Landeshaushalt zuzuführen. Der LRH bittet um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.

2.2 Sonstige Feststellungen zur Landesverwaltung

Tz. 9 Zuwendungszweck für den Migrationsatlas 2004 und 2005 nur teilweise erreicht

Das MS hat dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. für das Projekt „Migrationsatlas“ mit Bewilligungsbescheid vom 03.12.2004 Personal- und Sachkosten für das 2. Halbjahr 2004 in Höhe von 18.300 Euro bei Gesamtausgaben von rund 60.000 Euro gewährt. Ziel des Projektes war ein „Informations- und Kontaktservice für sozialraumorientierte Projekte und Aktivitäten innerhalb des Integrationsnetzwerks Halle“. Neben einer statistischen Analyse und Darstellung der Sozialräume innerhalb der Stadt Halle (Saale) in Bezug auf die Wohn- und Lebenssituation von Migranten sollte mit dem Projekt auch eine Handreichung zur aktuellen Angebotsstruktur beispielsweise von Behörden, Vereinen und Projekten für Migranten entwickelt werden.

Im Vermerk zur Antragsprüfung vom Dezember 2004 führte das MS zur Notwendigkeit der Zuwendung und zum Landesinteresse aus: „Mit dem „Migrationsatlas“ bietet der Träger einen Informationsservice an. Hier erhalten Träger und sozialraumorientierte Projekte und Aktivitäten einerseits Informationen zu Projekten zur Integration von Migranten und andererseits werden sie zusammengeführt, um den kommunalen Integrationsprozess der verschiedenen Migrantengruppen in das berufliche, kulturelle und soziale Leben zu initiieren und organisatorisch zu begleiten. Dadurch soll erreicht werden, dass im Raum Halle lebende Migranten sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturkreis zurechtfinden, ihr Leben selbständig gestalten und sich aktiv an der Gestaltung der sozialen Umweltbedingungen beteiligen. Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, dass hier bestehende Strukturen und Angebote zur Integration in den festgelegten Sozialräumen und zur Migrationssozialarbeit sowie deren Bedingungen analysiert und aufbereitet werden, um einerseits kommunal-

le Entwicklungsstrategien zu unterstützen und andererseits fundiertes Datenmaterial für Handlungskonzepte im Land Sachsen-Anhalt zu erhalten.“

Der Sachbericht für das Projekt „Migrationsatlas 2004“ enthielt als Ergebnis der Förderung lediglich die migrantenbezogene Aufbereitung von bereits bei der Stadt Halle (Saale) vorgehaltenen Statistiken zu den städtischen Sozialräumen und der Entwicklung der Zahl von Ausländern für die Jahre 2000 bis 2003.

Die Förderung des Projektes Migrationsatlas wurde durch den Ausländerbeauftragten mit Zuwendungsbescheid vom 04.02.2005 fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2005 hat er dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. 19.875 Euro zu Gesamtausgaben von 20.036 Euro bewilligt.

Auch der Sachbericht für das Projekt „Migrationsatlas 2005“ enthielt als Ergebnis der Förderung die migrantenbezogene Aufbereitung von bereits bei der Stadt Halle (Saale) vorgehaltenen Statistiken zu den städtischen Sozialräumen und der Entwicklung der Zahl von Ausländern für die Jahre 2000 bis 2004. Ergänzend teilte das Eine-Welt-Haus Halle e.V. mit: „Die Einbeziehung einer aktuellen Angebotsstruktur, wie Behörden, Vereine und Projekte, wurde vernachlässigt und nicht als relevant angesehen.“

Nach Ansicht des LRH hat der Eine-Welt-Haus Halle e.V. den Zuwendungszweck nicht vollständig erfüllt. Eine abschließende Handreichung, wie oben beschrieben, wurde nicht erstellt. Der Zuwendungszweck wurde deshalb nur teilweise erreicht. Das MS hat dies gegenüber dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. jedoch nicht beanstandet und die Verwendungsnachweisprüfung mit Schreiben vom 02.10.2008 ohne weitere Konsequenzen für den Zuwendungsempfänger abgeschlossen.

Die Integrationsbeauftragte sieht den Zuwendungszweck für das Projekt Migrationatlas 2004 und 2005 als erfüllt an. Sie verwies in diesem Zusammenhang insbesondere ergänzend auf den Modellcharakter dieses Projektes. Auch wenn die Erfüllung ggf. den Akten nicht eindeutig zu entnehmen sei, so sei das Ergebnis der Förderung in mehreren öffentlichen Veranstaltungen (u. a. im Integrationsnetzwerk) präsentiert und über das Internet auch genutzt worden.

Der LRH hält an seiner Auffassung fest, nach der eine nicht zweckentsprechende Fördermittelverwendung nicht ausgeschlossen ist. Wir bitten das MS um Stellungnahme, welche Vorgaben und Kriterien für die Erfüllung des kon-

kreten Zuwendungszweckes bestanden sowie um erneute Prüfung des Sachverhaltes und Mitteilung des Ergebnisses.

Tz. 10 Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2003,
Förderung durch das MS

Bei der Fehlbetragsfinanzierung führt gem. Nr. 2.2. ANBest-P jede Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln zur Ermäßigung der Zuwendung. Die Ermäßigung erfolgt um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Der Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers bleibt dabei unverändert gegenüber dem Finanzierungsplan im Rahmen der Bewilligung. Unter Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers sind dabei alle durch den Zuwendungsempfänger aus eigenen flüssigen Mitteln zu deckende und in der Finanzabrechnung aufgeführte Eigenanteile zu verstehen. Zweckbezogene Spenden rechnen nicht dazu.²

Für das Projekt „Woche der ausländischen Mitbürger 2003“ wurden laut Zuwendungsbescheid vom 15.01.2003 durch das MS Zuwendungen i. H. v. 2.800 Euro bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 13.050 Euro dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. bewilligt und ausgezahlt. Die Förderung erfolgte als Fehlbedarfsfinanzierung.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hatte Eigenmittel i. H. v. 1.925,00 Euro im Finanzplan ausgewiesen. Diesen Eigenmitteln ordnete der Verein buchtechnisch folgende weitere zusätzliche Einnahmen zu:

- zweckbezogene Spende i. H. v. 1.000 Euro aus dem Solidarfonds der PDS-Landtagsfraktion,
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern i. H. v. 330 Euro und
- Einnahmen aus einer Tombola³ i. H. v. 115 Euro.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung hat das MS die zusätzlichen Einnahmen berücksichtigt und die Zuwendungen des Landes um 172,13 Euro reduziert. Dabei wandte es jedoch die bei einer Anteilfinanzierung zu beachtenden Regelungen an.

Die Zuwendung erfolgte jedoch in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Deshalb hätte das MS die Zuwendung des Landes nicht nur anteilig, sondern um den vollen in Betracht kommenden Betrag vermindern müssen.

² vgl. Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, S. 8 zu D XI Nr. 4

³ Diese Mittel gab der Verein im Verwendungsnachweis nicht an.

Neben dem MS gab es weitere Zuwendungsgeber, so dass nach den Ermittlungen des LRH anhand der Aktenlage der durch das Land zu finanzierende Fehlbetrag des Projektes lediglich 713,20 Euro statt 2.800 Euro beträgt.

Der LRH erwartet, dass das MS die Rückforderung der Zuwendungen prüft. Sollte eine Rückforderung nicht realisiert werden können, ist die Schadenshaftung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir uns mitzuteilen.

Tz. 11 Projekt: „Koordinierungsstelle / Migrationsatlas“ 2004, Förderung durch das MS

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung (Nr. 2.1 ANBest-P zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Gemäß Nr.2.1.1 ANBest-P ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Nach Nr. 8.2.1 VV zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind. Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben z. B. durch Nichterreichen des Zweckes oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P zu sehen.

Gemäß VV Nr. 11.1.2 zu § 44 LHO ist unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

Das Projekt wurde durch die Stadt Halle (Saale) und das MS gefördert. Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. reichte mit Datum vom 17.03.2005 den Verwendungsnachweis für das Projekt „Migrationsatlas 2004“ ein. Dabei wies er die Zuwendung des Landes i. H. v. 17.612,84 Euro, anderer Zuwendungsgeber i. H. v. insgesamt 38.500 Euro und Eigenmittel i. H. v. 3.151,94 Euro aus.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hatte im Jahr 2004 für die verwaltungstechnische Projektkoordinatorin einen Eingliederungszuschuss i. H. v. 26.062,28 Euro von der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle erhalten und dies den anderen Zuwendungsgebern des Projektes nicht mitgeteilt (vgl. Tz. 21).

Nach Bekanntwerden des Eingliederungszuschusses durch eine Eingabe eines Dritten änderte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. seinen Verwendungsnachweis und reichte diesen nach den Abstimmungen mit der Stadt Halle (Saale) am 06.07.2005 beim MS ein.

Diesen hatte das MS auch nach einem Zeitraum von über drei Jahren nicht geprüft. Erst am 16.09.2008 veranlasste das MS eine Anhörung zu entscheidungserheblichen Tatsachen der Verwendungsnachweisprüfung. Ein Vermerk zur Verwendungsnachweisprüfung lag zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH noch nicht vor.

Da das Hinzutreten zusätzlicher Deckungsmittel zu einer Minderung der Zuwendungen und zu einer Rückforderung führt, hätte das MS umgehend die Verwendungsnachweisprüfung vornehmen müssen. Durch dieses Versäumnis blieben bis zum Prüfungszeitpunkt des LRH die Erhöhung der ausgewiesenen Deckungsmittel um den Eingliederungszuschuss i. H. v. 26.062,28 Euro und der Wegfall der Eigenmittel des Vereins im Verwendungsnachweis für die Förderung durch das MS ohne Folgen.

Die nicht zeitgerechte Prüfung des Verwendungsnachweises ist deshalb nach Ansicht des LRH besonders schwerwiegend.

Wir erwarten, dass das MS die Verwendungsnachweisprüfung zeitnah abschließt, die daraus entstehenden Rückforderungen prüft und uns die Ergebnisse des Veranlassten mitteilt.

Sollte eine Rückforderung der Beträge aus Gründen, die das MS zu verantworten hat, nicht möglich sein, bitten wir die Schadenshaftung zu prüfen.

Tz. 12 Zu hohe Tagessätze für den Betrieb des Frauenflüchtlingshauses (FFH)

Nach § 7 Abs. 1 LHO sind bei der Ausführung des Haushaltplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2001 einen Vertrag mit dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. geschlossen, mit dem die Förderung des Betriebes des FFH in Halle ab 01.07.2001 für eine Laufzeit von fünf Jahren geregelt wurde.

Die Leistungsvergütung (Tagessätze) wurde in § 4 des Vertrages für die Laufzeit festgelegt. Die Vergütung wurde auf Grund des Angebotes des Eine-Welt-Haus e.V. beziffert. In diesem Rahmen wurde ein Tagessatz für unbelegte (9,50 Euro) bzw. belegte Plätze (10,66 Euro) festgelegt. Die Kalkulation des Anbieters wurde auf der Grundlage von voraussichtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie den Personalkosten für eine Mitarbeiterin mit 0,75 Vollbeschäftigteneinheiten vorgenom-

men. Eine Überprüfung der vereinbarten Tagessätze war nach dem Vertrag erst mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit vorgesehen.

Am Ende der Vertragslaufzeit hat das LVwA die Ausgaben mit den gezahlten Tagessätzen abgeglichen und festgestellt, dass die Tagessätze die tatsächlichen Ausgaben überstiegen. Zum 01.07.2006 wurden die Tagessätze durch das Landesverwaltungsamt neu verhandelt. Sie belaufen sich seither auf 7,03 bzw. 7,82 Euro. Des Weiteren wurde nunmehr eine jährliche Überprüfung der Tagessätze vereinbart.

Der LRH hat die gesamten Einnahmen und Ausgaben des FFH inklusive der Personalkosten der Leiterin für die Jahre 2001 bis 2007 gegenübergestellt. Dem Eine-Welt-Haus e. V. verblieben die in der nachfolgenden Tabelle genannten Überschüsse:

Tabelle 4: Einnahmen- und Ausgabenübersicht FFH 2001 bis 2006

Jahr	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro	Überschuss in Euro
ab 01.07.2001	46.922,63	41.867,48	5.055,15
2002	106.175,72	90.928,26	15.247,46
2003	69.845,50	52.354,24	17.491,26
2004	70.882,36	55.955,17	14.927,19
2005	70.925,45	52.470,62	18.454,83
2006	93.427,79	93.288,23	139,56
Summe			71.315,45

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. konnte somit aufgrund der vom Ministerium des Innern festgelegten Tagessätze im Zeitraum 2001 bis 2006 Überschüsse von über 70.000 Euro erwirtschaften. Nach den Feststellungen des LRH konnte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. trotz reduzierter Tagessätze auch im Jahr 2007 beim Betrieb des Frauenflüchtlingshauses einen Überschuss von rd. 6.700 Euro erzielen.

Die ungeprüfte Übernahme des Angebotes des Eine-Welt-Haus Halle e.V. für den Betrieb des FFH in der Zeit von 2001 bis 2006 und die damit zu hoch festgelegten Tagessätze sowie die langfristige Vertragsbindung ohne Kündigungs- und Anpassungsmöglichkeit wertet der LRH als unwirtschaftliche Vorgehensweise. Die nachfolgenden Vertragsfestlegungen haben jedoch ein kostensenkungsorientiertes Verwaltungshandeln gezeigt.

Vor dem Hintergrund, dass auch im Jahr 2007 die Tagessätze zu Überschüssen führten, bitten wir das LVWA bei künftigen Vertragsverhandlungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen zu berücksichtigen. Die künftige Beachtung wurde im Abschlussgespräch zugesichert. Die Tz. ist erledigt.

3. Mangelhaftes Verwaltungshandeln der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Zuwendungsverfahren

3.1. Grundsätzliche Feststellungen zur Stadt Halle (Saale)

Tz. 13 Begünstigung von Doppelförderungen durch nicht korrekte Aussagen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit

Wird von einer Behörde eine Auskunft erteilt, so muss diese entsprechend § 25 VwVfG richtig, vollständig und unmissverständlich sein. Jeder Amtsträger hat die Pflicht, Auskünfte und Belehrungen richtig, klar und vollständig zu erteilen.⁴

Zudem bildet nach Nr. 2.4 der AGA der Stadt Halle (Saale) die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern und den Führungskräften die Voraussetzung für einen geordneten und schnellen Geschäftsablauf. Die Beteiligten stimmen sich danach in allen Angelegenheiten untereinander ab und informieren sich gegenseitig.

Bei den Projekten „Koordinierungsbüro interkultureller und sozialer Projekte“ lagen in den Jahren 2003 bis 2005 Doppelförderungen vor. Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. wurde hinsichtlich der Personalstelle Frau W. sowohl von der Bundesagentur für Arbeit als auch von der Stadt Halle (Saale) und der Integrationsbeauftragten der Landesregierung gefördert. Eine Nachfrage der Bundesagentur für Arbeit, ob im Falle der Förderung der Frau W. eine Doppelförderung vorläge, beantwortete die Stadt Halle (Saale) wie folgt: „Eine Frau W. ist weder dem Sozialamt noch dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung bekannt.“⁵

Auf eine erneute Nachfrage der Bundesagentur für Arbeit antwortete die Stadt Halle (Saale):

„... Recherchen unseres Sachgebietes Fördermittel haben im Zusammenhang mit der Förderung der Frau W. beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. ergeben, dass das Sozialamt Halle ihre 70 %ige Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an den Verein

⁴ Kommentar: Stelkens/Bonk/ Sachs, VwVfG zu § 25 Rn 15

⁵ Fax der Stadt Halle an die Bundesagentur für Arbeit vom 30.05.2005

auf 100 % Lohn der Frau W. aufgestockt hat. ... Die Gewährung von ergänzenden kommunalen Mitteln an Vereine ist üblich und ordnungsgemäß“⁶

Diese von der Stadt Halle (Saale) getroffenen Aussagen entsprechen nicht der vom Landesrechnungshof vorgefundenen Sachlage. Die Stadt Halle (Saale) war zum Zeitpunkt der Anfrage der Bundesagentur für Arbeit bereits über die vorliegende Doppelförderung informiert gewesen. Die Stadt Halle (Saale) hat damit entgegen der Aktenlage mehrfach gegenüber der Bundesagentur für Arbeit unrichtige Aussagen zu Gunsten des Eine-Welt-Haus Halle e.V. getroffen.⁷

Im Rahmen unserer Erhebungen wurde der Frage nachgegangen, wie es zur fehlerhaften Information der Bundesagentur für Arbeit kommen konnte und ob die Stadt Halle (Saale) nach Hinweisen durch Beschwerden von Dritten und der Behandlung des Sachverhalts im Stadtrat die Bundesagentur für Arbeit nachträglich korrekt informiert hat.

Die Stadt Halle (Saale) erklärte auf Nachfrage den Beauftragten des Landesrechnungshofs, dass eine nicht mit dem Sachverhalt vertraute Vertreterin aus Unkenntnis fehlerhafte Informationen an die Arbeitsagentur gesandt habe. Weitere Erläuterungen konnte die Stadt Halle (Saale) dazu nicht machen, da nach Angaben des zuständigen Fachbereichs 50 der gesamte Vorgang inklusive der Schreiben an die Bundesagentur für Arbeit und die internen Vermerke nicht auffindbar seien. Die Akte sei wahrscheinlich abhanden gekommen und die weitere Bearbeitung des Vorgangs unbekannt.

Die Beauftragten des LRH haben die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der örtlichen Erhebungen darum gebeten, die betreffenden Akten zu suchen und den Vorgang aufzuklären. Die Stadt Halle (Saale) konnte bisher auch im Nachgang weder die Vorgänge vorlegen, noch weitere Hinweise zur Aufklärung des Sachverhalts machen.

Da die Stadt Halle (Saale) zum Zeitpunkt der fehlerhaften Information der Bundesagentur für Arbeit bereits von der vorliegenden Doppelförderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. positive Kenntnis hatte, stellt aus Sicht des LRH die mehrfache nicht korrekte Information der Bundesagentur für Arbeit einen groben Verstoß gegen das Gebot des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns dar.

⁶ Schreiben der Stadt Halle an die Bundesagentur für Arbeit vom 07.06.2005

⁷ Die Feststellungen des Landesrechnungshofs basieren auf Kopien von Auszügen der abhanden gekommenen Akte, welche dem Landesrechnungshof und der Stadt Halle im Rahmen einer Eingabe eines Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

Die Leitungsebene des Fachbereichs 50 war nach Kenntnis des LRH zum Zeitpunkt des fehlerhaften Schreibens bereits mit dem Sachverhalt und dem Vorliegen der Doppelförderung grundsätzlich vertraut.

Wir halten eine Aufklärung des Vorganges durch die Stadt Halle (Saale) für unverzichtbar und bitten um Stellungnahme.

Tz. 14 Mangelnde Transparenz des Verwaltungshandelns

Die Führung der Akten bei der Stadt Halle (Saale) erfolgt gemäß der Allgemeinen Geschäftsweisung (AGA) und der Aktenordnung der Stadt Halle (Saale). Des Weiteren hat die Stadt Halle (Saale) die Verwaltungsvorschrift Nr. 05/2002 „Vermeidung und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ erlassen, welche auf den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Inneren, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 02.03.1998⁸ Bezug nimmt und diesen ergänzt. Dieser gemeinsame Runderlass enthält die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung.

Nach Nr. 5.4 dieser Verwaltungsvorschrift

- ist die Transparenz des Verwaltungshandelns durch eine vollständige, nachvollziehbare und dauerhafte Dokumentation in den Akten zu gewährleisten
- sind vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen schriftlich zu dokumentieren und
- ist die Transparenz der Entscheidungen einschließlich ihrer Vorbereitung durch dafür geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch die Einhaltung der Aktenordnung, eindeutige Zuständigkeitsregelungen sowie genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation sicherzustellen.

Wir haben bei unseren Erhebungen im Fachbereich 50 der Stadt Halle (Saale) festgestellt, dass Vorgänge teilweise oder auch komplett nicht in den Akten waren. Abwägungsprozesse waren in der Regel nicht dokumentiert. Interne Vermerke und Dienstbesprechungsprotokolle, auf die in den Akten Bezug genommen werden, waren nicht vorhanden. Die Akten waren nicht chronologisch sortiert und nicht paginiert.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) hat dies bei seinen Prüfungen bis zum Jahr 2006 ebenso vorgefunden und bemängelt. Der Fachbereich 50 der Stadt Halle (Saale) erklärte den mangelhaften Zustand der Akten gegenüber dem

⁸ MBI. LSA 13/1998 bzw. vom 28. April 2008 (MBI. LSA 2008 S. 341)

LRH mit der Vielzahl der Akteneinsichten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Halle (Saale) bzw. der Staatsanwaltschaft. Im Übrigen hätten Abwägungsprozesse stattgefunden, sie seien jedoch lediglich nicht immer dokumentiert worden.

Die von uns festgestellte Verfahrensweise bei der Aktenführung verstößt gegen die AGA der Stadt Halle (Saale), die Aktenordnung und die Verwaltungsvorschrift Nr. 05/2002 „Vermeidung und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale)“.

Dadurch konnten Entscheidungsfindungen der Verwaltung in den einzelnen Vorgängen nicht nachvollzogen werden, eine Transparenz der Vorgänge war nicht erkennbar.

Während des Abschlussgespräches haben die Vertreter der Stadt Halle erklärt, dass „die Aktenführung suboptimal“ gelaufen sei. Dies hätte man bereits vor Vorlage des Entwurfes der Prüfungsmitteilung erkannt und erste Maßnahmen eingeleitet. Dazu gehört u. a. eine zentrale Förderstelle mit standardisierten Vorgaben.

Der LRH geht aufgrund des Abschlussgespräches davon aus, dass der Stadt Halle (Saale) die mit einer unzureichenden Aktenführung verbundenen Probleme und deren möglichen Folgen bewusst sind und die in der Vergangenheit entstandenen Mängel kontinuierlich behoben werden. Unter dieser Voraussetzung wird die Tz. für erledigt erklärt.

Tz. 15 Auszahlungen von Zuwendungen ohne Rechtsgrundlage

Voraussetzung für die Auszahlung von Zuwendungen durch die Stadt ist eine wirksame Haushaltssatzung und ein schriftlich ergangener Zuwendungsbescheid. Erst eine wirksame Haushaltssatzung ermächtigt die Verwaltung, die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben in der angesetzten Höhe für die vorgesehenen Zwecke zu leisten.

Gemäß der GemKVO bedarf es zur Auszahlung von Haushaltsmitteln einer Zahlungsverpflichtung. Diese ergibt sich aus dem nach Nr. 6.5 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) in schriftlicher Form zu erteilenden Zuwendungsbescheid, der die Höhe und die Zweckbestimmung der Förderung auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplanes festsetzt.

Unsere Erhebungen haben ergeben, dass die Stadt Halle (Saale) in mindestens zwei Jahren Fördermittel für das Projekt „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung und -betreuung“ ausreichte, obwohl ein Zuwendungsbescheid noch nicht erlassen war.

Die Stadt Halle (Saale) bewilligte eine Zuwendung für das Projektjahr 2003 am 20.09.2003 i. H. v. 43.500 Euro. Sie zahlte jedoch bereits am 20.03.2003, 02.05.2003 und 20.06.2003 Fördermittel in einer Gesamthöhe von 29.000 Euro aus.

Im Jahr 2005 gingen von der Stadt Halle (Saale) auf dem Konto des Eine-Welt-Haus Halle e.V. am 20.06.2005, 23.08.2005, 28.09.2005 und 08.11.2005 Vorschüsse i. H. v. 27.650 Euro ein. Der Zuwendungsbescheid datiert vom 14.11.2005 i. H. v. 31.400 Euro.

Zu den Zeitpunkten der Auszahlung bestanden aufgrund einer bis dahin fehlenden rechtsgültigen Haushaltssatzung Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Auf Nachfrage des LRH teilte die Stadt Halle (Saale) mit, dass die Auszahlung der Vorschüsse auf Grundlage der Beschlüsse der politischen Gremien vorgenommen wurde.

Gemäß § 7 Abs. 3 GemHVO dürfen Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA darf die Stadt, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist, nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Leistung der Zuwendung war freiwillig und wurde ohne rechtliche Verpflichtung, d.h. ohne Zuwendungsbescheid anteilig ausgezahlt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen derartige Zuwendungen nicht geleistet werden. Dies gilt insbesondere auch in der Phase der Haushaltskonsolidierung, in der sich die Stadt seit Jahren befindet.

Auszahlungen sind gem. § 7 Abs. 2 GemKVO unverzüglich vorzunehmen, sobald die Verpflichtung zur Leistung vorliegt und der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Da kein Zuwendungsbescheid vorlag, ergab sich auch keine Verpflichtung zur Leistung zum Zeitpunkt der Auszahlungen. Darüber hinaus dürfen nach Nr. 7 der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid die Mittel auch erst nach der Bestandskraft des Bescheides und den vorgeschriebenen Mittelabforderungen ausgereicht werden.

Die vom LRH vorgefundene Verwaltungspraxis verstößt somit gegen die GemKVO und stellt eine Auszahlung von Haushaltsmitteln ohne Rechtsgrund dar.

Der LRH empfiehlt der Stadt, Bewilligungen von Zuwendungen bei vorläufiger Haushaltsführung unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Haushaltssatzung zu erteilen. Für die Bewilligung von Abschlagzahlungen ergäbe sich aus diesem Bescheid dann zumindest eine Prüfungsmöglichkeit zur sachlichen Richtigkeit nach der Höhe der Zuwendung und des Zuwendungszweckes. Ein Rechtsanspruch auf die Vornahme einer Abschlagzahlung folgt daraus nicht. Abschlagzahlungen sollten nur im Ausnahmefall geleistet werden.

Der LRH erwartet, dass die Stadt Halle (Saale) Zahlungen an den Zuwendungsempfänger für freiwillige Leistungen erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides bei wirksamer Haushaltssatzung vornimmt bzw. in Ausnahmefällen die empfohlenen Vorkehrungen trifft, die eine rechtssichere Gewährung der Zuwendungen zulassen. Wir bitten die Stadt Halle (Saale) dazu um Stellungnahme.

Tz. 16 Fehlende Regelung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Förderrichtlinie

Gemäß Nr. 6.3 der Förderrichtlinie der Stadt dürfen Projekte, die erstmals nach dieser Richtlinie gefördert werden, „nur dann begonnen werden, wenn die im Antrag angegebenen Fördermittel anderer Zuschussgeber schriftlich gesichert sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.“

Weitergehende Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn enthält diese Förderrichtlinie nicht.

Nach VV Nr. 1.3 zu 44 LHO dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen des Landes nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Für Förderungen der Stadt Halle (Saale) auf der Basis ihrer eigenen Förderrichtlinie gilt diese Regelung nicht.

Der LRH hat festgestellt, dass die Stadt Halle (Saale) für die Projekte „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung und -betreuung“ in 2003 am 29.09.2003, in 2004 am 12.03.2004 und für das Projekt „Verwaltungstechnische Projektkoordination und Controlling 2005“ die Zuwendungen am 14.11.2005 bewilligt hat. Diese Projekte wurden jährlich neu beantragt und begannen zum 01.01. und endeten mit dem 31.12. des jeweiligen Projektjahres. Es handelt sich daher um jeweils jährlich neue und damit erstmalige Projekte.

Trotzdem hat die Stadt Halle (Saale) den Maßnahmebeginn bspw. für das Projekt im Jahr 2004 nicht bemängelt. Das MS hatte die Projektförderung mit Landesmitteln mit Bescheid vom 12.02.2004 (Az. ALB) abgelehnt. Dennoch hat das Eine-Welt-

Haus Halle e.V. ohne eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Halle (Saale) erwirkt zu haben, die Maßnahme begonnen. Die Stadt Halle (Saale) erhielt erst durch die Verwendungsnachweisprüfung Kenntnis vom unzulässigen Beginn der Förderung, hat dies aber nicht beanstandet. Für den Eine-Welt-Haus Halle e.V. blieb somit der Verstoß gegen die Förderrichtlinie ohne Konsequenzen.

Wir bitten die Stadt Halle (Saale), die Problematik des vorzeitigen Maßnahmebeginns künftig stärker zu beachten.

Basierend auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit regen wir an zu prüfen, ob die Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) analog der Regelungen aus den VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO ergänzt werden sollte.

Tz. 17 Fehlerhafte Erteilung von Widerrufs- und Rücknahmebescheiden

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Rücknahme, den Widerruf und Erstattungen von Zuwendungen nach der städtischen Förderrichtlinie für die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung der Migrationsarbeit anzuwenden. Rechtsgrundlage für die Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten ist somit § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m § 48 VwVfG.

Die Stadt nahm mit Bescheid vom 14.09.2006 den Zuwendungsbescheid zur verwaltungstechnischen Projektkoordination vom 29.09.2003 auf der Grundlage von § 47 Abs.2 SGB X teilweise zurück und forderte den Erstattungsbetrag gem. § 50 SGB X zurück. Die Rücknahme wurde zeitlich unbestimmt für die Vergangenheit festgelegt.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) werden Maßnahmen gefördert, die den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeerbringung und der Hilfe zur Selbsthilfe im Bereich des SGB XII und SGB II entsprechen. Förderfähig sind auch Projekte, die der Vernetzung sozialer Strukturen sozialer Zielgruppen dienen und die auf generationsübergreifenden bzw. soziokulturellen Ansätzen basieren. Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotentiale der Beteiligten zu stärken.

Die Stadt fördert die verwaltungstechnische Projektkoordination des Vereins, die u. a. in der Buchführung besteht und dazu dient, Projekte gemäß dem o. g. Zweck des Vereins zu koordinieren, Fördermittel zu beantragen und abzurechnen. Daher

geht der Zuwendungszweck über Zielsetzungen des SGB hinaus und betrifft insbesondere den freiwilligen Aufgabenbereich der Integrationsarbeit der Stadt.

Bei der Förderung der verwaltungstechnischen Projektkoordination handelt es sich somit überwiegend um eine freiwillige Leistung für die Unterstützung der Migrationsarbeit und weniger um Leistungen nach dem SGB.

Das SGB X kann somit nicht als Rechtsgrundlage für die Rückforderungen herangezogen werden. Die Stadt hätte unseres Erachtens ihr Rückforderungsverfahren auf Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes stützen müssen.

Der o. g. Zuwendungsbescheid war durch unvollständige Angaben erwirkt worden (vgl. Tz 19) und somit rechtswidrig. Rechtsgrundlage der Rücknahme ist daher § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 48 Abs. 2 VwVfG. Für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches und der Verzinsung wäre somit § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a VwVfG anzuwenden.

Die Anwendung des VwVfG LSA stärkt die Position der Stadt Halle (Saale) im Falle der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegenüber dem Zuwendungsempfänger (z. B. bei Tz. 19 und 20). Insbesondere aus diesem Grund sollte dies künftig auch bei anderen entsprechenden Förderverfahren beachtet werden.

Während des Abschlussgespräches haben die Vertreter der Stadt Halle (Saale) erklärt, künftig ggf. die maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Die Tz. ist erledigt.

Tz. 18 Unvollständige Erhebung von Zinsen durch die Stadt Halle (Saale)

Gemäß Nr. 6.10 der städtischen Förderrichtlinie sind Rückzahlungen mit drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden bzw. wenn Rückforderungen infolge falscher oder unrichtiger Angaben oder bei zweckwidriger Verwendung entstehen.

Rückforderungen aus der Rücknahme oder dem Widerruf von Zuwendungsbescheiden für die Vergangenheit sind zu verzinsen. Dies entspricht auch dem Grundsatz, alle für die Erfüllung kommunaler Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu sichern (§ 91 Abs. 2 GO LSA). Nach § 25 GemHVO sind die Einnahmen rechtzeitig einzuziehen.

Zur Veränderung von Ansprüchen durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass (§ 33 GemHVO) darf erst in einem folgenden ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren entschieden werden.

Koordinierungsstelle 2003:

Mit Bescheid des Stadt Halle (Saale), Fachbereich 50, vom 14.09.2006 zum Projekt „Koordinierungsstelle“ 2003 wurde der Zuwendungsbescheid vom 29.09.2003 (Az. 50.014 Fa.) teilweise zurückgenommen und zu Unrecht erhaltene Leistungen i. H. v. 4.569,20 € zurückgefordert. Die Stadt hat auf die Notwendigkeit der Verzinsung hingewiesen und festgelegt, dass über die Zinsforderung ein gesonderter Bescheid ergeht. Die Rückerstattung erfolgte am 16.10.2006 auf das Konto der Stadt Halle (Saale). Sie hatte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen jedoch keinen Bescheid zur Verzinsung des Rückerstattungsbetrages erteilt.

Koordinierungsstelle 2004:

Die Stadt Halle (Saale) hat am 17.07.2007 mit dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. eine Stundungsvereinbarung zu ihrem Rückforderungsbetrag für das Projekt „Koordinierungsstelle“ 2004 i. H. v. 22.955,45 € mit Wirkung ab dem 01.07.2007 abgeschlossen. Der Verein erstattete jedoch bereits im Zeitraum vom 26.05.2008 bis 14.07.2008 die Rückforderung.

Am 16.09.2008 setzte die Stadt ihre Zinsforderungen fest. Sie forderte für die mit Bescheid vom 14.03.2007 geltend gemachte Rückforderung in einer ursprünglichen Höhe von 22.955,45 € Zinsen i. H. v. 1.214,36 €. Die Zinsberechnung erfolgte ab dem 01.07.2007.

Die Stadt berechnete Zinsen ab dem 01.07.2007 bis zum 14.07.2008, dem Eingang der letzten Zahlung zur vollständigen Tilgung der Rückforderung gemäß dem Bescheid vom 14.03.2007.

Die Stadt hat den Zuwendungsbescheid vom 12.03.2004 mit Wirkung für die Vergangenheit am 14.03.2007 widerrufen und mit Bescheid vom 14.03.2007 die Rückforderung geltend gemacht. Ein Zeitpunkt der Unwirksamkeit des ursprünglichen Zuwendungsbescheides und somit des Entstehens des Erstattungsanspruches ist nicht festgelegt. Dies ist jedoch wesentliche Voraussetzung, um einen Erstattungsanspruch einschließlich Zinsanspruch überhaupt zu begründen. Nach Auffassung des LRH kann dieser Zeitpunkt nicht auf den Zeitpunkt nach Einzahlung der ersten Rate der Stundungsvereinbarung begrenzt werden. Er musste nach pflichtgemäßer Ermessensausübung in dem Zeitpunkt der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe liegen. Die Rechtfertigung der Stadt lag zum einen darin, dass Mittel nicht mehr be-

nötigt wurden (801,01 €) und zum anderen in der Inanspruchnahme einer unzulässigen Doppelförderung durch den Verein. Die Stadt hat somit den Zeitpunkt der Wirkung des Rücknahmebescheides festzulegen. Dies sollte bezüglich des Verschweigens von Drittmitteln der Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel im Jahr 2004 sein bzw. für die zweckwidrige Verwendung gemäß den Regelungen der Richtlinie erfolgen.

Insgesamt hat die Stadt Halle (Saale) nach Auffassung des LRH bislang für die Jahre 2004 bis 2007 zustehende Zinsen i. H. v. mehr als 4.000 Euro nicht geltend gemacht (ca. 3 Jahre mit einer Verzinsung von 6 % ergibt 4.100 €).

Die Stadt verstößt durch die Nichtvereinnahmung der Zinsen gegen Nr.6.10 ihrer Förderrichtlinie.

Während des Abschlussgespräches haben die Vertreter der Stadt Halle (Saale) im Zusammenhang mit der Verzinsungsproblematik auf den entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie bestehenden Ermessensspielraum hingewiesen.

Der LRH hält es für dringend geboten, dass die Stadt Halle (Saale) ihre Zinsforderungen unverzüglich vollständig erhebt und einzieht. Im Falle einer abweichenden Handhabung aufgrund einer Ermessensentscheidung hält es der LRH für notwendig, dass die maßgeblichen Gründe nachvollziehbar dokumentiert werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Übersendung einer Kopie der entsprechenden Begründung dieser Entscheidung.

3.2 Sonstige Feststellungen zum Förderverfahren, soweit die Stadt Halle (Saale) Zuwendungsgeber bzw. Bewilligungsbehörde ist

Tz. 19 Projekt: „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung“ 2003, Förderung durch die Stadt Halle (Saale)

Durch den Zuwendungsgeber ist eine strikte Trennung nach dem Kostenplan (Ausgaben für den Verwendungszweck) einerseits und dem Finanzierungsplan andererseits vorzunehmen. Zusätzliche Finanzierungsmittel können nicht mit zusätzlichen Ausgaben verrechnet werden. Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Stadt sind Überschreitungen von Einzelansätzen durch Einsparungen in anderen Einzelansätzen auszugleichen. Daraus folgt, dass die verbindlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht zu überschreiten sind.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. stellte am 30.06.2002 einen Antrag auf Zuwendung aus Mitteln der Stadt Halle (Saale) im Haushaltsjahr 2003 für die Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung und -betreuung. Gemäß dem Finanzierungsplan zum Änderungsantrag vom 12.03.2003 lagen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes bei 99.473,90 Euro, wobei der Verein einen Eigenanteil von 2.035,44 Euro aufbringen sollte. Neben der Förderung durch das MS sollte die Stadt eine Zuwendung zu den Personalausgaben der Projektmitarbeiterin i. H. v. 40.891,23 Euro und zu den Sachausgaben i. H. v. 2.608,77 Euro ausreichen. Dieser Finanzierungsplan war Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Stadt Halle (Saale) vom 29.09.2003.

Der Zuwendungsempfänger hatte am 16.06.2003 bei der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle einen Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer beantragt, welcher durch Bescheid vom 10.09.2003 gewährt wurde. Für den Zeitraum vom 01.07.2003 bis 31.12.2003 betrug der Eingliederungszuschuss 13.927,86 Euro.

Der Eingliederungszuschuss wurde erst 2005 durch eine Eingabe eines Dritten bekannt, so dass die fördernden Behörden eine erneute Verwendungsnachweisprüfung durchzuführen hatten.

Gemäß dem infolge der Doppelförderung überarbeiteten Verwendungsnachweis vom 07.07.2005 des Eine-Welt-Haus Halle e.V. erhöhten sich die Gesamtausgaben von 97.910 Euro auf 104.403,90 Euro. Dem wurden Finanzierungsmittel i. H. v. nunmehr 110.148,66 Euro (Plan 96.660 Euro) gegenübergestellt. Die ursprüngliche Finanzierung erhöhte sich um den Eingliederungszuschuss von 13.927,86 Euro und eine Fahrkostenerstattung des DPWV von 60,80 Euro. Der Eigenmittelanteil wurde auf Null reduziert.

Die Stadt nahm am 14.09.2006 den Zuwendungsbescheid vom 29.09.2003 teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Gemäß dem Erstattungsbescheid vom 14.09.2006 forderte die Stadt die Zuwendung bis zur Höhe von 4.569,20 Euro zurück.

Zur Fördermittelneuberechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisführung hat der Fachbereich 50 der Stadt Halle (Saale) gegenüber dem Fachbereich 30 am 07.12.2006 wie folgt Stellung genommen:

„Die Fördermittelstelle hat daraufhin eine Neuberechnung vorgenommen, indem sie die Abrechnung für das Jahr 2003 unter Einbeziehung des Eingliederungszuschusses neu aufstellte. Dabei ergaben sich folgende Arbeitsschritte:

Die in der ursprünglichen Abrechnung 2003 anerkannten Personalkosten i. H. v. 40.377,72 wurden um den Eingliederungszuschuss i. H. v. 13.927,86 Euro verringert, da in dieser Höhe eine Doppelförderung entstanden war.

Bei der ursprünglichen Abrechnung für das Jahr 2003 waren vom Verein weitere Personal- und Sachkosten in einer Gesamthöhe von 9.358,66 Euro geltend gemacht worden, die zwar zusätzlich förderfähig sind, aufgrund der Limitierung der Fördersumme auf einen Festbetrag keine Berücksichtigung mehr finden konnten.

Formal gesehen besteht damit ein Rückforderungsanspruch der Stadt Halle in Höhe der Doppelförderung durch den Eingliederungszuschuss der BA und ein Nachforderungsanspruch des Vereins aufgrund nicht berücksichtigter, aber förderfähiger Ausgaben. Aus der Verrechnung dieser beiden Summen ergibt sich der tatsächliche Rückforderungsbetrag i. H. v. 4.569,20 Euro. Im Ergebnis ist die Abrechnung 2003 damit so vorgenommen worden, als wenn der Verein den Eingliederungszuschuss rechtzeitig angezeigt hätte.“

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Fachbereich 50 in den weiteren geltend gemachten Personal- und Sachausgaben i. H. v. 9.358,66 Euro einen „Nachforderungsanspruch“ sah.

Der erste, ursprüngliche Verwendungsnachweis des Eine-Welt-Hauses Halle e.V. vom 03.03.2004 enthielt die nachträglich anerkannten Positionen i. H. v. 9.358,66 Euro nicht. Entgegen der Aussage des Fachbereichs 50 erfolgte eine Geltendmachung durch den Eine-Welt-Haus Halle e.V. erst mit dem Verwendungsnachweis vom Juli 2005.

Die Ausgaben i. H. v. 9.358,66 Euro setzten sich wie folgt zusammen:

- Personalausgaben für 2 Mitarbeiterinnen im Monat

Juli 2003 und kurzfristig Beschäftigte i. H. v.	4.531,14 Euro,
-------------------------------------------------	----------------
- Finanzierung einer Flugstornierung i. H. v. 116,00 Euro,
- Umzugskosten i. H. v. 732,70 Euro,
- Ausgaben für Möbel und sonstige Kleinteile i. H. v. 961,44 Euro,
- pauschale Ansätze für Betriebskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Literatur u. a.

Die zusätzlich in den Verwendungsnachweis aufgenommenen Ausgaben i. H. v. 9.358,66 Euro erwirkten eine Erhöhung der Gesamtausgaben über das bewilligte Maß hinaus. Dies ist gemäß der Richtlinie der Stadt grundsätzlich nicht zulässig, da

ein Ausgleich zwischen den Über- und Unterdeckungen der Einzelansätze zu erfolgen hat.

Die Personalausgaben für die verwaltungstechnische Projektmitarbeiterin waren vomwendungszweck umfasst und bildeten somit einen festen Projektbestandteil. Der Fachbereich 50 verkannte in seiner Neuberechnung der Rückforderung, dass sich der Eingliederungszuschuss nicht ausgabenseitig auswirkte, sondern eine Einnahme darstellte.

Wir halten es für erforderlich, dass die Stadt Halle (Saale) eine erneute Verwendungsnachweisprüfung durchführt und die Möglichkeiten der Rückforderung der Zuwendungen bzw. gegebenenfalls die Schadenshaftung prüft. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir mitzuteilen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nur dem Verwendungszweck unterliegende Ausgaben gefördert werden und die Wahrung des Haushaltsgrundsatzes des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln auch bei der Verausgabung von städtischen Mitteln durch die Zuwendungsempfänger konsequent durchgesetzt wird.

Tz. 20 Projekt: „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung“ 2003, Förderung durch die Stadt Halle (Saale)

Eine wesentliche Voraussetzung für eine korrekte Verwendungsnachweisprüfung wäre eine konkrete Abstimmung der beteiligten Zuwendungsgeber gewesen.

Wir haben zu diesem Projekt festgestellt, dass die nachträgliche Anerkennung von nicht im Finanzierungsplan enthaltenen Ausgaben bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die Stadt Halle (Saale) erfolgte (vgl. Tz. 19).

Die Stadt hatte alle für das Projekt anfallenden Sachausgaben in ihre Förderung nachträglich einbezogen. Sie hat dabei jedoch übersehen, dass ein Teil dieser Ausgaben für Literatur, Öffentlichkeitsarbeit, Cabana (Begegnungstreffen), Weiterbildung und Versicherungen bereits durch das MS gefördert wurde. Durch diese Verfahrensweise ermöglichte die Stadt Halle (Saale) bezogen auf einen Anteil der Sachkosten i. H. v. 1.659,12 Euro eine Doppelförderung.

Mit der nachträglichen rechtswidrigen Aufnahme der gesamten zusätzlichen Sachkosten des Projektes in die Förderung der Stadt - ohne vorheriges Einvernehmen mit dem MS gemäß VV Nr. 1.4 zu 44 LHO herbeizuführen - hat die Stadt Halle

(Saale) die doppelte Förderung von Ausgaben des Eine-Welt-Haus Halle e.V. begünstigt und damit leichtfertig Haushaltsmittel verschwendet.

Wir erwarten, dass die Stadt Halle (Saale) diesen Sachverhalt bei der erneuten Verwendungsnachweisprüfung unter Tz. 19 einbezieht.

Tz. 21 Projekt: „Koordinierungsstelle für MigrantInnensozialberatung“ 2004, Förderung durch die Stadt Halle (Saale)

Die Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt gemäß Nr. 6.2 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit. Sie umfasst u. a. folgende Gesichtspunkte:

- die Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit,
- die Einschätzung eines Bedarfs in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht,
- die Einhaltung fachlicher Standards,
- die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter,
- die Angemessenheit von Eigenmitteln und Eigenleistungen,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung und
- die Rechtmäßigkeit des Handels.

Gemäß Nr. 6.8 dieser Richtlinie ist die Zuwendung u. a. zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder den Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wurde (vgl. Tz. 29).

Der Zuwendungsempfänger hatte am 16.06.2003 bei der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle einen Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer beantragt, welcher ihm durch Bescheid vom 10.09.2003 gewährt wurde. Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat den Erhalt der zusätzlichen Drittmittel der Zuwendungsbehörde nicht mitgeteilt.

Erst nach Bekanntwerden der zusätzlichen Drittmittel durch die Eingabe eines Dritten legte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. mit Datum vom 06.07.2005 einen überarbeiteten Verwendungsnachweis mit folgendem Inhalt vor:

Tabelle 5: korrigierter Verwendungsnachweis für 2004

	Plan in Euro	Ist in Euro	Differenz in Euro
Personalausgaben für geförderte Mitarbeiter	37.662,85	62.187,88	24.525,03
sonstige Personalkosten	13.761,54	13.695,48	-66,06
Personalkosten insgesamt	51.424,39	75.883,36	24.458,97
Sachkosten (z.B. Miete, Betriebskosten, Porto, Telefon)	8.850,00	4.912,43	-3.937,57
Ausgaben insgesamt	60.004,39	80.795,79	20.791,40
Eigenmittel des Trägers	3.204,39		-3.204,39
Entgelte			
Zuwendung des Landes	18.300,00	17.035,32	-1.264,68
Zuwendung der Stadt	38.500,00	37.698,19	-801,81
sonstige Finanzierungsmittel - Arbeitsamt		26.026,28	26.026,28
Finanzierungsmittel insgesamt	60.004,39	80.795,79	20.791,40

Dieser Verwendungsnachweis wurde von der Stadt Halle (Saale) mit dem Ergebnis geprüft, dass sie am 14.03.2007 einen rechtsfehlerhaften Rückforderungsbescheid vom 11.08.2005 zurücknahm und den Zuwendungsbescheid vom 12.03.2004 mit Wirkung für die Vergangenheit widerrief. Die Stadt Halle (Saale) forderte danach einen Betrag von 22.955,45 Euro vom Eine-Welt-Haus Halle e.V. zurück.

Der LRH hat bei seinen Erhebungen festgestellt, dass die Stadt Halle (Saale) bei der Verwendungsnachweisprüfung folgende Sachverhalte nicht ordnungsgemäß bewertet hat:

- Neue Deckungsmittel wirken sich bei einer Förderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mindernd auf die Zuwendungen aus und sind in vollem Umfang in die Berechnung der Finanzierung als Einnahmen aufzunehmen. Der Eingliederungszuschuss betrug 26.062,28 Euro. Die Zuwendung hätte in dieser Höhe gemindert werden müssen. Tatsächlich hat die Stadt Halle (Saale) die Zuwendung auf Grund der Anerkennung weiterer zusätzlicher Ausgaben nur um 22.955,45 Euro reduziert und damit 3.106,83 Euro zu wenig zurückgefordert.
- Nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen war der Zuwendungsempfänger nur ermächtigt, Einzelansätze des Finanzierungsplanes i. H. v. 20 v. H. zu überschreiten. Den Ansatz für die Personalausgaben hat er aber um 65 v. H. überschritten, ohne dass die Stadt Halle (Saale) dies beanstandete.

- Während nach dem Finanzierungsplan laut Bewilligungsbescheid vom Verein noch Eigenmittel i. H. v. 3.204,39 Euro zu erbringen waren, wurde dieser Ansatz im geänderten Verwendungsnachweis auf Null reduziert. Die Stadt hat dies unberücksichtigt belassen.
- Die vom Eine-Welt-Haus Halle e.V. im Verwendungsnachweis geltend gemachten Sachausgaben i. H. v. 4.912,43 Euro wurden bereits i. H. v. 3.339,84 Euro vom MS im Wege einer Anteilfinanzierung getragen. Die Stadt förderte damit Sachausgaben in dieser Höhe doppelt.
- Die Vollzeit geförderte Projektbetreuerin war tatsächlich mit 10 v. H. ihrer Arbeitszeit (4h/Woche) mit Aufgaben eines ebenfalls geförderten Projektes des Europäischen Flüchtlingsfonds beschäftigt. Die Gesamtausgaben des Projektes „Koordinierungsstelle“ mindern sich daher um den Betrag von 4.003,42 Euro. In dem o. g. Verwendungsnachweis hat der Verein jedoch die vollen Personalausgaben angesetzt. Bei der Verwendungsnachweisprüfung hat die Stadt Halle (Saale) trotz Kenntnis von der weiteren Tätigkeit der Projektbetreuerin keine Konsequenzen gezogen.

Die Stadt Halle (Saale) hat unseres Erachtens die Verwendungsnachweisprüfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt und damit u. a. gegen ihre eigene Förderrichtlinie verstoßen.

Wir fordern die Stadt Halle (Saale) auf, in Abstimmung mit dem weiteren Zuwendungsgeber MS den Verwendungsnachweis erneut zu prüfen und uns das Ergebnis mitzuteilen.

Tz. 22 Projekt: „Verwaltungstechnische Projektkoordination und Controlling“ 2005, Förderung durch die Stadt Halle (Saale)

Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Prüfung gemäß Nr. 6.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit zu befolgen. Gemäß Nr. 5.1. Satz 3 der Förderrichtlinie Stadt sollte der Eigenanteil an den beantragten Projektausgaben mindestens zehn Prozent betragen.

Der Verein hat zum o. g. Projekt seinen ursprünglichen Antrag vom 20.08.2004 geändert. Er erhöhte die zu deckenden Gesamtausgaben von 42.460,59 Euro auf 44.409,20 Euro bei einer gleichzeitigen Senkung des Eigenmittelaufkommens von zunächst 3.960,59 Euro auf 59,58 Euro. Damit verringerte sich der Eigenmittelanteil

i. H. v. 9,3 v. H. auf 0,02 v. H. Die Stadt Halle (Saale) hat dies bewilligt, ohne in der Förderakte die Antragsprüfung und seine Ermessensentscheidungen zur Bewilligung zu dokumentieren.

Nach Ansicht des LRH entspricht dies nicht der Nr. 5.1 Satz 3 der Förderrichtlinie. Der LRH ist zudem der Auffassung, dass die Verringerung des Eigenmittelaufkommens nicht im Einklang mit § 90 Abs. 2 GO LSA (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und insbesondere nicht mit den in der Phase der Haushaltskonsolidierung notwendigen Anstrengungen zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts (§ 92 Abs. 3 GO LSA) der Stadt Halle (Saale) steht.

Wir erwarten, dass die Stadt Halle (Saale) künftig die sich aus den Förderrichtlinien ergebenden Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung konsequent nutzt.

4. Nichtbeachtung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften durch den Zuwendungsempfänger Eine-Welt-Haus Halle e.V.

4.1 Verletzung der Pflichten zur vollständigen und richtigen Antragsstellung

Gem. VV Nr. 3.2 zu § 44 LHO müssen Anträge auf Zuwendungen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zuwendungsempfänger hat dem Antrag einen Finanzierungsplan, d.h. eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, beizufügen (VV 3.3.1 zu § 44 LHO).

Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Finanzierung des Projektes im Zusammenhang stehenden Mittel anzuzeigen. Hat der Zuwendungsempfänger die Angaben unrichtig oder unvollständig vorgelegt, so ist die Zuwendung regelmäßig ganz oder teilweise zu erstatten (VV Nr. 8.2.2 zu VV zu 44 LHO).

Zudem sind bei Förderungen der Stadt Halle (Saale) gemäß Nr. 4.2 ihrer eigenen Richtlinie zur Förderung sozialer Projekte die Antragsunterlagen bis zur endgültigen Bewilligung der Fördermittel laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn Entwicklungen eintreten, die die Förderwürdigkeit und -höhe nach der Richtlinie beeinflussen können. Nach Nr. 6.8 dieser Richtlinie ist die Zuwendung u. a. zu erstat-

ten, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder den Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wurde.

Der LRH hat im Ergebnis der Erhebungen seiner Beauftragten festgestellt, dass die Angaben des Zuwendungsempfängers bei der Beantragung von Zuwendungen in einer Reihe von Fällen unrichtig bzw. unvollständig waren.

Tz. 23 Projekt: „Informations- und Koordinierungsstelle“ 2003, Förderung durch das MS

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat am 12.10.2002 Zuwendungen für den Gesamtjahreszeitraum 2003 für Räumlichkeiten in Halle (Saale), Schopenhauerstraße 3 (Mietvertrag vom 10.07.1996) sowie für den Zeitraum von 3 Monaten für einen angemieteten Raum in der Ludwig-Wucherer-Straße zur Nutzung als Projekt „Informations- und Kommunikationsstelle 2003“ beim MS beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 20.12.2002 bewilligte das MS das Projekt unter der Bezeichnung „Informations- und Kommunikationszentrum“ in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung bis zur Höhe von vorerst 7.543,04 Euro bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 9.334,04 Euro.

Der Verein hatte bis zum 30.06.2003 Räume mit einer monatlichen Miete von insgesamt 762,92 Euro⁹ angemietet. Gemäß einem Nachtrag ohne Datum zum o. g. Mietvertrag wurde mit Gültigkeit ab dem 01.01.1999 dieses Mietverhältnis in 3 Räume untergliedert.

Der Zuwendungsempfänger legte im Verwendungsnachweis vom 01.03.2004 die monatlichen Buchungsbelege zur Mietzahlung für die Informations- und Kommunikationsstelle vor. Diese beinhalteten folgende Angaben¹⁰:

Tabelle 6: Miete Informations- und Kommunikationsstelle bis Juli 2003

Aufteilung	Größe	Kostenstelle	Betrag
Büro Sprachmittler	18,71 m ²	ABM 547/02	165,59 Euro
Frau S.	18,72 m ²	ABM 699/02	165,67 Euro
Büro Herr J. und Versammlungsraum	48,81 m ²	Informations- und Kommunikationsstelle	431,66 Euro
Parkplatz		Informations- und Kommunikationsstelle	15,00 Euro
Monatlich gesamt:			777,92 Euro

⁹ 529,19 Euro zuzüglich Nebenkosten 233,73 Euro - Schreiben J. Chr. Reil gGmbH vom 12.12.2001

¹⁰ Diese Angaben wurden den Originalunterlagen entnommen.

Tabelle 7: Miete ab August 2003

Aufteilung	Größe	Kostenstelle	Betrag
Büro Kbs	ohne Angaben	ABM 186	85,83 Euro
Frau S.		ABM 699/02 bzw. 386/03	165,67 Euro
Großes Büro		Informations- und Kom- munikationsstelle	526,42 Euro
Monatlich gesamt:			777,92 Euro

Gemäß Verwendungsnachweis betragen die Mietzahlungen für das Projekt insgesamt (12 x 777,92 Euro) 9.335,04 Euro. Ausgezahlt wurde die Zuwendung durch das MS in Höhe von 7.543,00 Euro.

Die Prüfung des LRH ergab, dass die Mietausgaben der Informations- und Kommunikationsstelle auch Mietanteile umfassten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) durch die Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle (Saale) als Sachausgaben gemäß §§ 264, 265, 416 SGB III und die verstärkte Förderung gemäß § 266 SGB III gefördert wurden:

Tabelle 8: Leistungen aus ABM für Miete Informations- und Kommunikationsstelle 2003

ABM Nr.	Betrag in Euro	Dauer in Monaten	Gesamtbetrag in Euro
547/02	165,59	7	1.159,13
699/02	165,67	8	1.325,36
186/03	85,83	5	429,15
386/03	165,67	4	662,68
Summe			3.576,32

Der Zuwendungsempfänger hatte den Antrag zur Förderung der Informations- und Kommunikationsstelle 2003 vom 12.10.2002 ohne die Angabe von Zuwendungen Dritter gestellt. Zu diesem Zeitpunkt erhielt der Verein jedoch für zwei dem Gesamtumfang der Informations- und Kommunikationsstelle zugeordnete Räume Zuwendungen von der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle für die ABM 699/02 (Einsatz 09.2002 bis 08.2003) und 547/02 (Einsatz 07.2002 bis 06.2003).

Anerkennungsbescheide des Arbeitsamtes für die ABM 547/02, 699/02 und 186/03 konnte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. dem LRH nicht vorlegen. Die diesbezügliche Sachausgabenförderung konnte deshalb von uns nicht abschließend nachvollzogen werden. Aus Übersichten des Vereins zur Miete und zu den Energiekosten 2003 sowie dem Schlussbescheid zur ABM 386/03 vom 06.12.2004 geht jedoch hervor,

dass der Verein vom Arbeitsamt Zuwendungen für Mietausgaben i. H. v. 2.417,19 Euro (kein Nachweis ABM 547/02) erhielt.

Da die Finanzierung der Informations- und Kommunikationsstelle durch Zuwendungen für ABM im Fördermittelantrag nicht enthalten war, erfolgte somit mindestens im Umfang von 2.417,19 Euro eine Doppelförderung des Projektes „Informations- und Kommunikationsstelle 2003“.

Der Verein legte dem MS mit dem Verwendungsnachweis die oben aufgeführten Buchungsbelege vor (vgl. Tabelle 6). Dennoch hat das MS weder die zusätzlichen Deckungsmittel bei der Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigt, noch entsprechende Nachfragen an den Zuwendungsempfänger gerichtet oder Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Der Verein hat die Zuwendung durch in wesentlichen Punkten unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt. Gemäß Nr. 8.2.2 zu § 44 LHO hat in diesen Fällen die Verwaltung regelmäßig den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen.

Wir erwarten, dass das MS die Rückforderung der Zuwendungen prüft. Sollte eine Rückforderung nicht realisiert werden können, ist die Schadenshaftung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir uns mitzuteilen.

Tz. 24 Projekt: „Informations- und Kommunikationsstelle“ 2004,
Förderung durch das MS

Am 28.08.2003 beantragte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. die Förderung der Informations- und Kommunikationsstelle 2004. Auf der Basis des Zuwendungsbescheides vom 15.01.2004 gewährte das MS für das Projekt eine Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung bis zur Höhe von 7.543,04 Euro bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 9.334,04 Euro. Eigenmittel waren danach i. H. v. 1.792,00 Euro durch den Verein aufzubringen. Die Anträge vom 28.08.2004 und 11.10.2004 enthielten keine zahlenmäßigen Angaben über Zuwendungen Dritter.

Gemäß den Buchungsbelegen zur Mietzahlung für die Informations- und Kommunikationsstelle 2004 wurden - wie auch im Vorjahr - der Informations- und Kommunikationsstelle die Mieten von Räumen für die auch mit Zuschüssen zu Mietausgaben geförderten ABM „Projektkoordination und Dokumentation“ sowie „Öffentlichkeitsar-

beit und Bibliothek“ zugeordnet. Gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle wies der Verein folgende Verwendung nach:

Tabelle 9: Leistungen aus ABM für Miete Informations- und Kommunikationsstelle 2004

ABM	Zeitraum 2004	Miete je Monat	Gesamt in Euro
186/03	Jan. bis April (4)	85,83	343,32 Euro
	Mai bis Juni (2)	79,32	158,64 Euro
386/03	Jan. - April (4)	165,67	662,68 Euro
	Mai - August (4)	99,15	396,60 Euro
160/04	Juli - Dez. (6)	79,32	475,92 Euro
287/04	Okt. - Dez. (3)	99,15	297,45 Euro
Summe			2.334,61 Euro

Der Verein wies Gesamtausgaben i. H. v. 7.810,88 Euro nach. Das MS erstattete gemäß der Mittelanforderung zunächst 6.311,19 Euro. Die Kürzung erfolgte nach der Mitteilung des geänderten Finanzierungsplanes infolge des Umzuges des Vereins.

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises errechnete das MS eine Rückforderung von 292,31 Euro und forderte diesen Betrag zurück. Nicht erfasst wurde jedoch wiederum die Doppelförderung durch das Hinzutreten der ABM-Mittel. Von den Gesamtausgaben i. H. v. 7.810,88 Euro erfolgte die Förderung der Agentur für Arbeit i. H. v. 2.334,61 Euro.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat daher einen Zuwendungsbescheid durch in wesentlichen Punkten unvollständige und unrichtige Angaben erwirkt und dadurch Zuwendungen i. H. v. 2.334,61 Euro doppelt erhalten.

Wir erwarten, dass das MS die Rückforderung der Zuwendungen prüft. Sollte eine Rückforderung nicht realisiert werden können, ist die Schadenshaftung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir uns mitzuteilen.

Tz. 25 Projekt: „Informations- und Kommunikationsstelle“ 2005, Förderung durch das MS

Gemäß dem Antrag des Eine-Welt-Haus Halle e.V. vom 27.08.2004 zur Bewilligung von Fördermitteln durch das MS, dem Finanzierungsplan zur Änderung des Antrages des Vereins vom 08.12.2004 und dem Zuwendungsbescheid des MS über För-

dermittel für die Mietausgaben der Informations- und Kommunikationsstelle waren keine Zuschüsse Dritter beantragt oder bei der Bewilligung berücksichtigt worden.

Die örtlichen Erhebungen der Beauftragten des LRH haben ergeben, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im August 2004, spätestens Dezember 2004 aufgrund der Zuwendungsbescheide (Anerkennungsbescheid ABM-Nr: 160/04 der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Halle (Saale) vom 28.06.2004 und für ABM 287/04 vom 29.09.2004) dem Verein diese Förderungen der Bundesagentur bekannt waren. Die geförderten Sachausgaben schlossen Mietausgaben für ABM ein.

Dem o. g. Antrag an das MS fehlten somit wie in den Vorjahren entscheidende Angaben zu den Förderungen der Bundesagentur für Arbeit. Dadurch wurden die Mietausgaben für die Informations- und Kommunikationsstelle 2005 teilweise doppelt gefördert.

Wir gehen davon aus, dass das MS dies bei der Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigt. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bitten wir mitzuteilen.

Tz. 26 Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2004, Förderung durch das MS und das LVwA

Die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle (Saale) stellte dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. gemäß Schreiben vom 15.12.2003 eine zweckbezogene Spende i. H. v. 5.000 Euro zur Verfügung. Die Spende wurde am 19.04.2004 dem Vereinskonto gutgeschrieben.

Das MS bewilligte gemäß Zuwendungsbescheid vom 16.06.2004 für das Projekt Woche der ausländischen Mitbürger 2004 antragsgemäß 1.400 Euro.

Auch das LVwA hat dieses Projekt im Rahmen soziokultureller Maßnahmen mit 3.885 Euro gefördert.

Der Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) hat eine Zuwendung i. H. v. 500 Euro für das Projekt bereitgestellt.

Die Änderungsanträge vom 20.05.2004 und 18.08.2004 an das MS und vom 20.05.2004 an das LVwA enthielten keinen Hinweis auf die Spende der Sparkasse und die Zuwendung des Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale).

Der Verein hat diese Mittel auch in den Verwendungsnachweisen weder angegeben noch abgerechnet (vgl. Tz. 33).

Nach erfolgten Verwendungsnachprüfungen verblieben dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. seitens des MS Zuwendungen i. H. v. 1.277,16 Euro und seitens des LVwA i. H. v. 3.519,13 Euro.

Der Verein hat diese Förderungen wiederum mit unvollständigen Angaben erwirkt.

Das MS und das LVwA haben die Rückforderung der Zuwendungen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen bitten wir uns mitzuteilen.

Tz. 27. Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2005, Förderung durch das MS und das LVwA

Die Beauftragten des LRH fanden in den Unterlagen des Vereins zum Projekt „Woche der ausländischen Mitbürger 2005“, welches vom MS und LVwA gefördert wurde, eine Vielzahl von Spendendokumenten:

- Gemäß Schreiben vom 12.04.2005 erhielt der Verein eine zweckbezogene Spende i. H. v. von 500 Euro von der Dow Olefinverbund GmbH.
- Das Vergabegremium des Solidarfonds der PDS-Landtagsfraktion billigte am 08.03.2005 gemäß dem Antrag des Vereins eine Zuwendung i. H. v. 500 Euro aus ihrem Solifonds zu.
- Nicht verbrauchte Mittel ihrer Spende von 2004 in Höhe von 3.681,81 Euro hat die Sparkasse für 2005 zur Verfügung gestellt.

Am 26.07.2005 stellte der Verein infolge einer erwarteten Erhöhung der Ausgaben einen Änderungsantrag zum Zuwendungsbescheid gegenüber dem MS und dem LVwA. Dem jeweiligen Kosten- und Finanzierungsplan war zu entnehmen, dass die erwarteten zusätzlichen Ausgaben aus Spenden finanziert werden sollten. Der Verein gab hier jedoch nur die aus dem Jahr 2004 verbliebene Spende der Stadt- und Saalkreissparkasse an. Die o. g. weiteren zweckbezogenen Einnahmen wurden nicht in den Finanzierungsplan aufgenommen.

Der Verein hatte somit die Beantragung von Zuwendungen beim Land wiederum unter unvollständiger Angabe der bereitstehenden Finanzierungsmittel vorgenommen. Dies führte zu Doppelförderungen.

Wir bitten das MS und das LVwA, die Rückforderung der Zuwendungen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen bitten wir uns mitzuteilen.

- Tz. 28 Projekt: „Leiterin des Frauenflüchtlingshauses“ 2003,
Förderung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt

Die Förderung des Projektes erfolgte gemäß §§ 23, 44 LHO und den ANBest-P im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt hat am 09.01.2003 die vom Eine-Welt-Haus Halle e.V. am 30.12.2002 beantragte Zuwendung für die Leiterin des FFH zunächst für einen Förderzeitraum vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 bis zur Höhe von 7.543,00 Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt.

Mit Änderungsbescheid vom 22.05.2003 wurde die Förderung um einen Betrag von 24.202,12 Euro auf 31.745,12 Euro für den gesamten Jahreszeitraum 2003 aufgestockt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 46.022,73 Euro. Die nicht geförderten Ausgaben wurden antragsgemäß dem Eigenmittelaufkommen zugeordnet.

Gemäß der Bewilligung des Bundesspitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege vom 24.04.2002 erhielt der Verein einen Zuschuss der Lotterie GlücksSpirale. Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. verwendete im Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 davon ca. 3.250 Euro zur Deckung der Personalausgaben für die Leiterin des FFH.

Der Verein gab bei der Beantragung der Zuwendung des Landesjugendamtes die bewilligten Zuwendungen der Lotterie GlücksSpirale nicht an. Die Zuwendung wurde somit wissentlich unter unvollständigen Angaben erwirkt.

Wir erwarten, dass das LVwA die Rückforderung der Zuwendungen prüft. Sollte eine Rückforderung nicht realisiert werden können, ist die Schadenshaftung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir uns mitzuteilen.

- Tz. 29 Projekt: „Koordinierungsstelle“ 2003 und 2004,
Förderung durch das MS und die Stadt Halle (Saale)

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. beantragte am 16.06.2003 bei der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle einen Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer, welcher durch Bescheid vom 10.09.2003 gewährt wurde. Der Eingliederungszuschuss wurde ab 01.07.2003 bis zum 30.06.2005 für Frau W. bewilligt. Frau W. war als verwaltungstechnische Projektkoordinatorin ab dem 01.07.2003 beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. angestellt. Diese Stelle war Bestandteil der anteiligen Förderung der Stadt Halle (Saale).

Im Rahmen der o. g. zugleich von der Stadt Halle (Saale) und vom MS geförderten Projekte „Koordinierungsstelle“ 2003 und 2004 wurden die Personalausgaben für die verwaltungstechnische Projektkoordinatorin Fr. W. ebenfalls als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert. Der Zuwendungsbescheid der Stadt Halle (Saale) zur Förderung des Projektes „Koordinierungsstelle“ 2003 wurde am 29.09.2003 erlassen. Zum Zeitpunkt der Bewilligung lag der Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Halle bereits vor. Eine Information über die Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Zuwendungsgeber Stadt Halle (Saale) und MS durch den Eine-Welt-Haus Halle e.V. erfolgte nicht.

Auch bei der Einreichung des Verwendungsnachweises 2003 am 25.02.2004 und 25.05.2004, bei der Beantragung der Fördermittel für das Projekt 2004 am 28.08.2003, 18.03.2004 und 02.07.2004 sowie bei der Einreichung des Verwendungsnachweises vom 17.03.2005 gegenüber der Stadt unterblieb die Mitteilung der zusätzlichen Finanzierungsmittel.

Noch im Mai 2005 bestätigte die Geschäftsführerin des Eine-Welt-Haus Halle e.V. schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale), dass für die Projekte 2003 und 2004 die Ausgaben notwendig gewesen seien und anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung gestanden hätten. Diese Erklärung erfolgte in Kenntnis ihrer Subventionserheblichkeit im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Der gewährte Eingliederungszuschuss wurde erst 2005 durch Beschwerden Dritter öffentlich und führte zu Nachprüfungen der Zuwendungsgeber und zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Im Ergebnis dessen wurden Fördermittel teilweise zurückgefordert und vom Eine-Welt-Haus Halle e.V. gezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hatte wiederum Doppelförderungen für 2004 über 26.000 Euro erwirkt und gegen die Fördermittelbestimmungen verstoßen. Eine Stellungnahme der Verwaltungen hierzu ist insoweit entbehrlich, als die Verwaltungen bereits Kenntnis vom Sachverhalt erlangt und Ermittlungen durchgeführt haben. Der LRH bittet jedoch um Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen.

4.2. Verletzung der Mitteilungspflichten durch den Zuwendungsempfänger

Wenn nach der Bewilligung einer Zuwendung neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P. Der Zuwendungsempfänger ist gem. Nr. 5.1.1 ANBest-P verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen bean-

tragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt.

Tz. 30 Projekt: „Informations- und Kommunikationsstelle“ 2003-2005, Förderung durch das MS

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. erhielt - wie unter der Tz. 23 bis 25 ausgeführt - Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit, später ARGE, für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die Mietausgaben für einzelne ABM wurden gleichzeitig den Projekten Informations- und Kommunikationsstelle zugeordnet. Die Projekte Informations- und Kommunikationsstelle wurden ganzjährig gefördert, die ABM überjährig.

Zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung für das Projekt waren später beantragte und bewilligte Zuwendungen für Sach- und darin anteilig enthaltene Mietausgaben der ABM dem Verein nicht bekannt. Die Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit traten im laufenden Förderzeitraum des MS hinzu.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. teilte dem MS folgende zusätzliche Einnahmen aus ABM nicht mit:

- für das Projektjahr 2003 die ABM 386/03 (662,68 Euro) und 186/03 (429,15 Euro),
- für das Projektjahr 2004 die ABM 160/04 (475,92 Euro) und 287/04 (297,45 Euro) und
- für das Projektjahr 2005 die ABM 366/04 (555,24 Euro) und 1017/05 (694,05 Euro).

Der Zuwendungsempfänger ist damit im Laufe der Projektjahre 2003 bis 2005 seinen Mitteilungspflichten im Zuwendungsverfahren nicht nachgekommen. Dies verstößt gegen Nr. 5.1.1 ANBest-P.

Wir erwarten, dass das MS die Rückforderung der Zuwendungen prüft. Sollte eine Rückforderung nicht realisiert werden können, ist die Schadenshaftung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung bitten wir uns mitzuteilen.

Tz. 31 Projekt: „Leiterin des Frauenflüchtlingshauses“ 2002,
Förderung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt

Am 12.11.2001 beantragte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. die Förderung der Personalausgaben der Leiterin des FFH. Die Gesamtpersonalkosten beliefen sich danach auf 44.059,66 Euro, wobei ein Zuschuss i. H. v. 70 v. H. und damit 30.841,76 Euro beantragt wurde. Gemäß dem Finanzierungsplan wurden keine sonstigen Zuschüsse aufgeführt. Die verbleibenden 30 v. H. der Personalausgaben sollten aus dem Eigenmittelaufkommen finanziert werden.

Am 03.01.2002 bewilligte das Landesamt (Az. 42-43192-142898-02-001) für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 eine Zuwendung bis zur Höhe von 30.170,74 Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Die Förderung erfolgte auf Grundlage des Finanzierungsplans, der ANBest-P und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben für Frauenhäuser, Präventionsprojekte und Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Frauenkommunikations- und -förderzentren“, RdErl. des MS vom 03.02.2000 - 04011 (MBI. LSA Nr. 7/2000 vom 22.02.2000 - außer Kraft getreten am 31.12.2002).

Auf die gemäß Nr. 5 ANBest-P obliegenden Mitteilungsfristen wurde der Verein im Zuwendungsbescheid ausdrücklich hingewiesen.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat am 15.03.2002 Zuwendungen beim DPWV-Landesverband aus der Lotterie GlücksSpirale beantragt und auf der Grundlage des Bescheides vom 24.04.2002 einen Zuschuss zur Personalkostenunterstützung der Leiterin des FFH i. H. v. 12.930 Euro erhalten. Der Zuschuss umfasste für das Jahr 2002 ca. 9.680 Euro, d.h. einen Personalkostenanteil von ca. 30 v. H. für die Monate April bis Dezember 2002.

Der Verein teilte die Beantragung und den Erhalt von öffentlichen Zuwendungen der Lotterie der Bewilligungsbehörde nicht mit. Der Zuwendungsempfänger ist damit seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen.

Wir erwarten, dass das LVwA die Rückforderung der Zuwendungen prüft. Sollte eine Rückforderung nicht realisiert werden können, ist die Schadenshaftung zu prüfen (vgl. Tz. 7). Das Ergebnis der Prüfung bitten wir uns mitzuteilen.

4.3 Verletzung der Pflicht zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 6 ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die Bewilligungsbehörde hat gem. VV Nr. 11.2. zu § 44 LHO die zweckentsprechende Verwendung zu prüfen und bei nicht zweckentsprechender Verwendung gemäß VV Nr. 8.2.3 zu § 44 LHO gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zum Widerruf oder Rücknahme des Zuwendungsbescheides einzuleiten.

Tz. 32 Projekt: „Leiterin Frauenflüchtlingshaus“ 2002 und 2003, Förderung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales / Landesjugendamt

Mit Schreiben vom 02.05.2003 rechnete der Eine-Welt-Haus Halle e.V. die Zuwendung für die Personalausgaben der Leiterin vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 gegenüber dem Landesamt für Versorgung und Soziales ab. Neben dem Sachbericht wurde ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorgelegt. Danach betrugen die Gesamtpersonalausgaben 43.299,12 Euro, die Förderung des Landesamtes 30.170,74 Euro und die eingesetzten Eigenmittel des Eine-Welt-Haus Halle e.V. 13.128,37 Euro.

Im Verwendungsnachweis für das Projekt „Leiterin des Frauenflüchtlingshauses 2003“ waren die Einnahmen des Landesamtes für Versorgung und Soziales i. H. v. 31.745,12 Euro und Eigenmittel i. H. v. 12.576,02 Euro ausgewiesen.

Mit Bewilligung des Bundesspitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege vom 24.04.2002 erhielt der Eine-Welt-Haus Halle e.V. für den Zeitraum vom 01.04.2002 bis 31.03.2003 zusätzlich eine Zuwendung i. H. v. 12.930 Euro für die Startfinanzierung der Leiterin des FFH aus der Lotterie Glückspirale.

Die erhaltenen Mittel der GlücksSpirale wurden in den Verwendungsnachweisen 2002 und 2003 nicht angegeben. Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat somit unvollständige Verwendungsnachweise eingereicht.

Das LVWA hat dies bei der Prüfung dieser Projekte unter Tz. 28 und 31 mit einzubeziehen. Der LRH bittet um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.

Tz. 33 Projekt: „Miete Informations- und Kommunikationsstelle“ 2004 und 2005, Förderung durch das MS

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. beantragte und erhielt für Mieten seines Vereinssitzes in der Schopenhauerstr. in der Stadt Halle (Saale) Zuwendungen vom Europäischen Flüchtlingsfonds, der Bundesagentur für Arbeit, dem MS und MW sowie von der Stadt Halle (Saale).

Das MS förderte einen Mietanteil im Rahmen des Projektes „Miete Informations- und Kommunikationsstelle“ 2005.

Dem Verwendungsnachweis vom 08.03.2006 waren Belege für die gesamten Mietausgaben beigelegt. Danach erfolgte die Zuordnung zu den Kostenstellen wie folgt:

Tabelle 10: Kostenstellenübersicht Miete 2005

Kostenstellen laut Buchführung des Vereins¹¹	Betrag
ABM 160/04 (Jan), Verein bzw. ab Juni 366/04	79,32 Euro
ABM 287/04 bzw. 1017/05	99,15 Euro
Informations- und Kommunikationsstelle	594,90 Euro
ProFF	198,30 Euro
LAGH (ab Febr.) im Jan. 363,55 Euro	263,60 Euro
EWPO	198,30 Euro
VW (ohne Jan.)	99,95 Euro
Migrat bzw. LOS	99,95 Euro

Laut Mietvertrag betrug die Miete des Vereinssitzes in der Schopenhauerstraße 1.455,00 Euro.

¹¹ Darstellung gemäß der originalen Buchungsbelege des Eine-Welt-Haus Halle e.V.

Die Beauftragten des LRH haben anhand der Fördermittelnachweise beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. ermittelt, dass für das gesamte Jahr 2005 Einnahmen aus Zuwendungen i. H. v. 18.378,79 Euro tatsächlichen Mietausgaben i. H. v. 17.460 Euro (12 x 1455,00 Euro) gegenüberstanden. Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. erzielte 2005 aus Fördermitteln einen Überschuss i. H. v. mindestens 918,79 Euro. Bei Berücksichtigung des im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Eigenmittelanteils von 2.140,65 Euro war das Projekt insgesamt i. H. v. 3.059,44 Euro überfinanziert.

Für das Projektjahr 2004 ergaben unsere Erhebungen auf Grund der zusätzlichen Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit einen Überschuss allein aus Fördermitteln i. H. v. 868,39 Euro.

Der LRH geht davon aus, dass das MS dies bei der Prüfung dieser Projekte unter Tz. 24 und 25 mit einbezieht.

Tz. 34 Projekt: „Woche der ausländischen Mitbürger“ 2004 und 2005, Förderung durch MS und das LVwA

Für die o. g. Projekte hat der Eine-Welt-Haus Halle e.V. wie bereits in den Tz. 25 und 26 dargelegt, weitere Mittel von Dritten bekommen. Der LRH hat festgestellt, dass die Verwendungsnachweise für 2004 gegenüber dem MS und dem LVwA nicht die zweckbezogene Spende der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle (Saale) i. H. v. 5.000 Euro und die vom Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) bereitgestellten Mittel i. H. v. 500 Euro enthielten. Weitere zusätzliche Einnahmen in Form von Eintrittsgeldern i. H. v. 196,00 Euro hat der Verein ebenfalls nicht im Verwendungsnachweis angegeben.

Für das Projektjahr 2005 hat der Eine-Welt-Haus Halle e.V. weder die zweckgebundenen Spenden im Umfang von insgesamt 1.000 Euro durch die DOW-Olefin Verbund GmbH und den Solidarfonds der PDS-Landtagsfraktion noch die öffentliche Zuwendung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) i. H. v. 500 Euro in den Verwendungsnachweisen angegeben.

Der Verein hat somit wiederholt erhaltene Drittmittel bei der Verwendungsnachweisführung verschwiegen.

Der LRH bittet das MS, dies bei der erneuten Prüfung der Verwendungsnachweise dieser Projekte unter Tz. 21 und 22 mit einzubeziehen.

Tz. 35 Projekt: „Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit (EWPO)“ 2004 bis 2007, Förderung durch das MW

Für die Projekte „EWPO“ 2004 bis 2007 hat der Eine-Welt-Haus Halle e.V. Spenden und weitere Fördermittel eingenommen. Es handelt sich bei den Spenden teilweise um so genannte Projektpatenschaften, für die monatlich ein gleichlautender Betrag durch die Spender eingezahlt wurde.

Der LRH hat bei seinen Erhebungen festgestellt, dass dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. ausweislich seiner Buchführungsunterlagen z. B. Drittmittel

- des Evangelischen Entwicklungsdienstes,
- der Hans-Böckler-Stiftung,
- der Landeszentrale für politische Bildung und
- der Aktion Mensch

zugeflossen sind.

Diese wurden weder in den Verwendungsnachweisen zu den Sachkosten für das MW und noch für den Evangelischen Entwicklungsdienst angeführt.

Die Höhe der Spenden bzw. Fördermittel ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Tabelle 11: Drittmittel für Projekt EWPO

Jahr	Spenden in Euro	Fördermittel in Euro
2004	297,10	500,00
2005	1.404,74	200,00
2006	2.519,00	-
2007	2.303,54	2.049,60
insgesamt:	6.524,38	2.749,60

In den Verwendungsnachweisunterlagen beim MW sind diese zusätzlichen Drittmittel zahlenmäßig nicht vollständig enthalten. In den Sachberichten wird jedoch zum Teil allgemein auf weitere Drittmittel hingewiesen. Eine Nachfrage des MW beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. zu diesen Drittmitteln ist bis zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH nicht erfolgt.

Der LRH bittet das MW in Abstimmung mit dem MS, bei einer erneuten Verwendungsnachweisprüfung die zusätzlichen Drittmittel einzubeziehen und dem LRH das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Tz. 36 Projekt: „Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit“ 2006,
Förderung durch das MS

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat für die Monate November und Dezember 2006 beim MS einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbedarfsfinanzierung zu Personalausgaben für die o. g. Projekte gestellt.

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken hat ab 01.09.2006 eine über drei Jahre laufende Förderung von anteiligen Personalausgaben i. H. v. mtl. 1.000 Euro zugesagt, wenn die Kofinanzierung sicher gestellt sei und die Maßnahme spätestens am 01.11.2006 begonnen werde. Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat eine Förderung der Personalausgaben von insgesamt 500 Euro für die Zeit von 01.11.2006 bis 31.10.2007 zugesagt.

Im Ergebnis unserer Erhebungen standen für die Personalausgaben im o. g. Zeitraum folgende Einnahmen aus Zuwendungen zur Verfügung:

Tabelle 12: Zuwendungen für Personalausgaben EWPO

Zuwendungsgeber	Zuwendung in Euro
Nord-Süd-Brücken	2.000,00
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	83,34
MS	1.670,00
Summe	3.753,34

Die mit dem Verwendungsnachweis vorgelegten Verdienstbescheinigungen weisen entstandene Personalausgaben für die beiden Monate i. H. v. insgesamt 3.172,87 Euro aus.

Wir haben festgestellt, dass der Verwendungsnachweis vom 25.07.2007 ausschließlich die Angabe der vom MS gewährten Landesmittel enthält. Tatsächlich übersteigen jedoch die erhaltenen Zuwendungen insgesamt die Personalausgaben des Projektes.

Der Verein hat die erhaltenen Drittmittel bei der Verwendungsnachweisführung verschwiegen. Der Verwendungsnachweis war zum Zeitpunkt unserer Erhebungen noch nicht geprüft.

Der LRH bittet das MS in Abstimmung mit dem MW, bei der Verwendungsnachweisprüfung die zusätzlichen Drittmittel einzubeziehen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Tz. 37 Projekt: „hörLust-Festival“ 2005,
Förderung durch das LVwA

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. beantragte beim LVwA am 10.02.2005 eine Zuwendung für das Projekt „hörLust-Festival „GRENZENlose - neue RÄUME“. Der Antrag wurde am 21.03.2005 präzisiert. Mit Bescheiden vom 03.05.2005 und 07.06.2005¹² bewilligte das LVwA eine Zuwendung zur Projektförderung von 4.350 Euro als Anteilfinanzierung für Gesamtausgaben i. H. v. 8.350 Euro.

Mit dem Verwendungsnachweis vom 13.04.2006 rechnet der Eine-Welt-Haus Halle e.V. folgende Gesamtausgaben ab:

Tabelle 13: Verwendungsnachweis zum HörLust-Festival

Gesamtausgaben	8.268,98 Euro
Gesamteinnahmen	8.268,98 Euro
- davon Landesförderung	4.350,00 Euro
- davon Mittel anderer Zuwendungsgeber (Heinrich-Böll-Stiftung)	1.418,98 Euro
- davon Eigenmittel	2.500,00 Euro

Unsere Auswertung der Einnahmebelege des Eine-Welt-Haus Halle e.V. ergab für das Projekt „hörLust-Festival“ u. a., dass der Verein für dieses Projekt Einnahmen aus Eintrittsgeldern in Höhe von insgesamt 2.785,50 Euro erzielt hat.¹³ Diese projektbezogenen Einnahmen hat der Eine-Welt-Haus Halle e.V. im Verwendungsnachweis nur mit 2.500 Euro angegeben.

Der Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat die durch eine Einnahmeerhöhung geänderte Finanzierung gegenüber dem LVwA bei der Verwendungsnachweisprüfung verschwiegen und darüber hinaus seine Mitteilungspflichten verletzt.

Der LRH fordert das LVwA auf, die Rückforderung der Zuwendung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen bitten wir mitzuteilen.

4.4. Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (Gebot der Nachrangigkeit)

Nach VV Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO wird eine Zuwendung grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Aus-

¹² Az. 311.1.4.-57902-611/05

¹³ Buchungsbelege 5024/05, 5033/05, 5066/05 und 5068/05

gaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Der Grundgedanke, der hinter dieser Regelung steht, wird auch aus §§ 23 und 7 LHO abgeleitet und allgemein als Subsidiaritätsprinzip bezeichnet. In Anwendung dieses Prinzips werden Zuwendungen lediglich ergänzend und nachrangig gewährt.

Tz. 38 Projekt: „hörLust-Festival“ 2005,
Förderung durch das LVWA

Zu dem o. g. Projekt haben wir weiterhin festgestellt, dass der Eine-Welt-Haus Halle e.V. bereits am 31.03.2005 weitere Fördermittel bei der Deutschen Behindertenhilfe - Aktion Mensch beantragt hatte. Diese wurden mit Schreiben vom 23.09.2005 i. H. v. 4.350 Euro von der Deutschen Behindertenhilfe bewilligt. Weder bei der Antragstellung noch bei der Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Landesverwaltungsamt hat der Verein die mögliche Einnahme von weiteren Drittmitteln mitgeteilt. Der Zuschuss kam jedoch nicht zur Auszahlung.

In den von uns eingesehenen Unterlagen befand sich auf dem o. g. Schreiben der Deutschen Behindertenhilfe - Aktion Mensch der am 02.11.2005 angebrachter Vermerk: „Förderung zurückgegeben“.

Durch den Verzicht des Eine-Welt-Haus Halle e.V. auf bereits bewilligte Drittmittel hat der Verein gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen. Hätte der Eine-Welt-Haus Halle e.V. sich den bewilligten Zuschuss der Deutschen Behindertenhilfe - Aktion Mensch i. H. v. 4.350 Euro tatsächlich auszahlen lassen, wäre die Zuwendung des Landes nicht in voller Höhe notwendig gewesen.

Das LVWA hat die Rückforderung der Zuwendung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen bitten wir dem LRH mitzuteilen.

Tz. 39 Projekt: „Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit (EWPO)“ 2004 bis 2007,
Förderung durch das MW

Dem Eine-Welt-Haus Halle e.V. sind für das Projekt „EWPO“ durch das MW Fördermittel für Sachkosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt worden. In den Anträgen seit 2004 sind Mittel des Evangelischen Entwicklungsdienstes als Drittmittel angegeben. Diese wurden bei der Gewährung der Fördermittel in der vom Verein angegebenen Höhe berücksichtigt.

Einen Bescheid des Evangelischen Entwicklungsdienstes hat der Eine-Welt-Haus Halle e.V. dem MW nicht vorgelegt.

Im Verwendungsnachweis sind die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den im Finanzplan angegebenen Beträgen geblieben. Die Drittmittel des Evangelischen Entwicklungsdienstes wurden in der Abrechnung ebenfalls reduziert. Eine Grundlage für die Reduzierung der Drittmittel fand sich weder in den Unterlagen beim Verein noch beim MW.

Wir haben festgestellt, dass in den Jahren 2004, 2005 und 2007 der Eine-Welt-Haus Halle e.V. nicht alle beim MW als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben auch gegenüber dem Evangelischen Entwicklungsdienst im Verwendungsnachweis geltend gemacht hat. Ein Grund dafür wurde gegenüber dem LRH nicht angegeben.

Die verringerten Gesamtausgaben des Projektes wirkten sich vorrangig auf die Höhe der Förderung des Evangelischen Entwicklungsdienstes aus und nicht auf die des Landes. Durch diese Vorgehensweise des Eine-Welt-Haus e. V. unterblieb eine mögliche Reduzierung der Landesförderung.

Dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität dar. Zum wirtschaftlichen Mitteleinsatz gehört es, dass der Zuwendungsempfänger alle erreichbaren Mittel ausschöpft, bevor er auf Zuwendungen des Landes zurückgreift.

Der LRH bittet das MW, den Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhalts erneut zu prüfen und das Ergebnis der Prüfungen mitzuteilen.

IV. Schlussfolgerungen

- Unsere Prüfung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. hat gravierende Mängel im Umgang mit Fördermitteln insbesondere bei dem Zuwendungsempfänger aber auch bei den Zuwendungsgebern aufgedeckt.

Besonders schwerwiegend ist dabei das Verhalten des Zuwendungsempfängers zu bewerten. Dessen Pflichtverletzungen beim Umgang mit Fördermitteln wurde durch das unzureichende Verwaltungshandeln des MS und des LVvA sowie durch die Stadt Halle (Saale) begünstigt.

In Einzelfällen haben die Bewilligungsbehörden den rechtswidrigen Umgang des Zuwendungsempfängers mit Fördermitteln geduldet.

- Aufgrund der Vielzahl und der Schwere der zuwendungsrechtlichen Verstöße war aus der Sicht des LRH eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. zum Prüfungszeitpunkt nicht gegeben.

In Anbetracht der vom LRH festgestellten gravierenden Verfehlungen ist durch die Bewilligungsbehörden neu zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Eine-Welt-Haus Halle e.V. und damit die wesentliche Grundlage für die öffentliche Förderung gegeben ist.

Bis zur Klärung der Sachverhalte sollte die Förderung des Eine-Welt-Haus Halle e.V. eingeschränkt werden.

- Die Prüfung hat gezeigt, dass sich zunehmend komplexe Förderstrukturen mit vielen Projekten entwickelt haben. Um seine Projekte finanzieren zu können, war es für den Eine-Welt-Haus Halle e.V. notwendig, Fördermittel bei mehreren Zuwendungsgebern zu beantragen.

Im Gegensatz dazu wird in Magdeburg ein Verein mit ähnlich gelagertem Aufgabenspektrum vom MS institutionell gefördert. Die öffentliche Förderung dieses Bereiches sollte nach einheitlichen Grundsätzen und für das Land insgesamt nach Zweckmäßigkeitsgründen abgestimmt erfolgen.

- Die komplexen Förderstrukturen im Falle des Eine-Welt-Haus Halle e.V. erfordern eine entsprechende Abstimmung der Zuwendungsgeber untereinander. Hierzu sind die Regelungen der Nr. 1.4 der VV zu § 44 LHO zwingend anzuwenden.

Ordnungsgemäß durchgeführte Abstimmungsverfahren hätten vielfach aufgetretenen Doppelförderungen und andere zuwendungsrechtliche Verstöße teilweise vermeiden können.

- Eine zeitnahe und sorgfältige Verwendungsnachweisprüfung dient nicht nur dazu, den Erfolg der Förderung zu beurteilen. Sie unterstützt in ganz besonderer Weise auch die korrekte Auswahl förderfähiger Folgemaßnahmen und deren Bewilligung. Außerdem kann sie u. a. auch dem Land bzw. der Stadt etwaige Zinsverluste ersparen und gewährt dem Zuwendungsempfänger frühzeitig Rechtssicherheit. Bisher unterbliebene Verwendungsnachweisprüfungen für einzelne Projekte sind zeitnah nachzuholen.
- Vor-Ort-Kontrollen der Zuwendungsgeber haben grundsätzlich nicht stattgefunden. Vielfach waren die für die Förderung relevanten Umstände aus den Unterlagen bei den Zuwendungsgebern nicht vollständig ersichtlich. Erst die Erhebungen beim Zuwendungsempfänger zeigten die tatsächliche Verwendung der Fördermittel und die Gesamtfinanzierung der Projekte auf. Die Landesverwaltung und die Stadt Halle (Saale) müssen durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass künftig bei Zuwendungen stichprobenweise und auch verdachtsunabhängig Vor-Ort-Prüfungen stattfinden.
- Die Wahrung des Haushaltsgrundsatzes des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln ist von den Zuwendungsempfänger und den Zuwendungsgebern strikt einzuhalten. Insoweit erwarten wir von der Landesverwaltung und der Stadt Halle (Saale), dass künftig:
 - nur dem Verwendungszweck unterliegende Ausgaben gefördert werden,
 - der Verwendungszweck nachvollziehbar und möglichst detailliert beschrieben wird,
 - nur im Zuwendungszeitraum entstehende Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden und
 - nur Ausgaben zuwendungsfähig sind, die dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot gerecht werden.
- Die Stadt Halle (Saale) hat die Interessen des Zuwendungsempfängers über ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen gestellt und dabei den Zuwen-

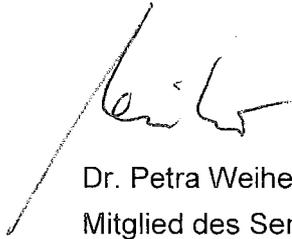
dungsempfänger auch gegenüber anderen Zuwendungsempfängern bevorzugt. So hat sie z. B.:

- Rückforderungen nicht im gebotenen Umfang geltend gemacht,
- Zinsen für Rückforderungsbeträge nicht geltend gemacht,
- einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung der Projekte nicht konsequent verlangt und
- Zuwendungen ohne rechtliche Grundlage, d.h. ohne rechtsgültige Haushaltssatzung und ohne Zuwendungsbescheid ausgezahlt.

Der LRH hält es notwendig und geht davon aus, dass die Landesverwaltungen und die Stadt Halle (Saale) strafrechtliche Würdigungen, die sich aus einzelnen Feststellungen des LRH ergeben könnten, in eigener Zuständigkeit vornehmen.



Ralf Seibicke
Präsident



Dr. Petra Weiher
Mitglied des Senats



Wilnis Tracums
Mitglied des Senats